



Wohngebäude + Hausrat = 2 in 1 Schutz



+ optionalen extra Schutz

A. Inhaltsverzeichnis

A. Inhaltsverzeichnis..... 2

B. Kundeninformationen 4

Wer ist wer?.....5

Wer ist Ihr Versicherer?.....5

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?6

Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?6

Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?.....6

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?.....6

Was ist zur Vertragslaufzeit geregelt und wann endet der Vertrag?.....6

Wie hoch ist der Beitrag und was gilt für die Beitragszahlung?.....7

Widerrufsbelehrung.....8

Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?9

Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?.....9

Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?9

Welches Recht gilt und welcher Gerichtsstand ist vereinbart?10

Welche Vertragssprache ist vereinbart?.....10

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?.....10

An wen können Sie Beschwerden richten?10

C. Versicherungsbedingungen für die Eigenheimversicherung (EV 2021) 11

§ 1 Konzept & Marketing GmbH, Versicherer und Willenserklärungen 11

§ 2 Allgefahrdeckung 11

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen 11

§ 4 Wertsachen und Wertschutzschränke 15

§ 5 Ausschlüsse 16

§ 6 Erweiterung des Versicherungsschutzes 18

§ 7 Versicherungsort 36

§ 8 Außenversicherung 36

§ 9 Versicherte Kosten 37

§ 10 Versicherungswert, Kürzung der Entschädigung 43

§ 11 Sachverständigenverfahren 44

§ 12 Regressverzicht 45

§ 13 Vorschadenfreiheitsnachlass 45

§ 14 Bedingungsgarantie 45

§ 15 Besserstellungsklausel (erweiterte Vorsorgedeckung), Besitzstandsgarantie 46

§ 16 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung 50

§ 17 Beitragszahlung, Fälligkeit 50

§ 18 Widerrufsrecht 51

§ 19 Veräußerung, Vermietung, Wechsel des Versicherungsortes 51

§ 20 Vorvertragliche Anzeigepflicht 52

§ 21 Gefahrerhöhung 53

§ 22 Obliegenheiten* vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen 55

§ 23 Obliegenheiten* bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen 55

§ 24 Regelungen für Repräsentanten 56

§ 25 Doppel- und Mehrfachversicherung 56

§ 26 Zahlung der Entschädigung 57

§ 27 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung) 58

§ 28 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit 58

§ 29 Verjährung, Gerichtsstand, geltendes Recht 59

§ 30 Empfangsvollmacht 59

§ 31 Versichererwechsel 59

Verbraucherinformationen allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung, EV, 04/2021, Vers. 1.10

§ 32	Gesetzliche Vorschriften, Beitrags- und Bedingungsveränderungen.....	59
§ 33	Salvatorische Klausel.....	62
D.	Merkblatt zur Datenverarbeitung	63
1.	Verantwortlicher für die Datenverarbeitung.....	63
2.	Vorbemerkung.....	63
3.	Rechtsgrundlagen und Zwecke	63
4.	Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse.....	64
5.	Einwilligungserklärung.....	64
6.	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	64
7.	Dauer der Datenspeicherung.....	65
8.	Betroffenenrechte	65
9.	Zentrale Hinweissysteme.....	65
10.	Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer	66
11.	Bonitätsauskünfte	66
E.	Definitionen	67
	Angehörige/Familienangehörige.....	67
	Darknet.....	67
	Dritter	67
	Durchzug.....	67
	Eingetragener Lebenspartner.....	67
	Entkernung.....	67
	Europa	67
	Gewerbefläche.....	67
	Kernsanierung	67
	Mangel/Mangelhafte Beschaffenheit.....	68
	Neuwert/Neuwertentschädigung.....	68
	Nutzfläche.....	68
	Obliegenheiten.....	68
	Phishing.....	68
	Planschbecken	68
	Sachschaden.....	68
	Sublimit.....	68
	Subsidiär	68
	Textform.....	69
	Unvorhersehbare Schäden.....	69
	Wohnfläche	69
	Zeitwert/Zeitwertentschädigung.....	69
F.	Anhang.....	70
	Service	70

B. Kundeninformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

diese Verbraucherinformationen sind in folgende Abschnitte gegliedert:

A Inhaltsverzeichnis.....	2
B Kundeninformationen	4
C Versicherungsbedingungen für die Eigenheimversicherung (EV 2021).....	11
D Merkblatt zur Datenverarbeitung	63
E Definitionen	67
F Anhang.....	70

Grundlage für unseren Vertrag ist der Abschnitt C dieser Verbraucherinformationen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Leistungsumfang Ihrer Versicherung fest.

Bitte lesen Sie deshalb diese Unterlagen, den Versicherungsschein und Ihren Antrag vollständig und gründlich durch. Bewahren Sie die Vertragsunterlagen sorgfältig auf, damit Sie jederzeit einen Überblick über den Leistungsumfang Ihrer Versicherung haben.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt für Sie immer der Leistungsumfang des Tarifs fine. Die Leistung, die sich durch Auswahl des Tarifes prime ergibt, geht dem Leistungsumfang des Tarifes fine vor und ändert bzw. erweitert diesen.

Einzelne Leistungspositionen der Tarife können nicht individuell miteinander kombiniert werden.

Die Leistungen der Tarife können durch optionale Leistungen gegen Zusatzbeitrag erweitert werden. Die optionalen Leistungen sind durch eine **blaue Beschriftung** und einen **hellorange**n Hintergrund gesondert für Sie kenntlich gemacht.

Wenn ein Leistungsfall eingetreten ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann gemeinsam mit Ihnen das weitere Vorgehen.

In den Versicherungsbedingungen kommen wir leider nicht ohne Fachbegriffe aus. Zur besseren Verständlichkeit haben wir bestimmte Fachbegriffe in den Versicherungsbedingungen oder im Abschnitt E (ab Seite 67) erläutert. Begriffe, die im Abschnitt E (ab Seite 67) erläutert werden, sind mit einem „*“ in den Versicherungsbedingungen markiert. In den Versicherungsbedingungen haben wir erklärende Beispiele aufgeführt.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtsspezifischen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Wer ist wer?

Sie:

Mit „Sie“ bezeichnen wir Sie als Versicherungsnehmer und unseren Vertragspartner.

Mitversicherte Personen:

Dies sind alle Personen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben.

Wir:

„Wir“ ist der Versicherer, vertreten durch Konzept & Marketing GmbH, in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen „k+m“ genannt. Wir haben die Verwaltungsgesellschaft Konzept & Marketing GmbH beauftragt die Vertrags- und Schadenbearbeitung durchzuführen. Die Konzept & Marketing GmbH ist von uns bevollmächtigt

- Ihre vertraglich erforderlichen Anzeigen, Willenserklärungen und Schadenanzeigen entgegenzunehmen,
- Erklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung usw.) abzugeben und entgegenzunehmen,
- den gesamten Schriftwechsel mit Ihnen zu führen,
- Ihnen und Ihren betreuenden Vermittlern gegenüber die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären,
- die Beiträge zu Ihrer Versicherung in Empfang zu nehmen,
- die ausstehenden Beiträge einzufordern oder/und,
- im Versicherungsfall die vertragsgemäßen Leistungen auszuführen.

Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei der Konzept & Marketing GmbH eingegangen sind.

Wer ist Ihr Versicherer?

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht der für Ihren Vertrag möglichen Versicherer. Der speziell für Ihren Vertrag zutreffende Versicherer ist im Versicherungsschein benannt.

1. Allianz Versicherungs-AG

Königinstraße 28
80802 München

Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 75 727

USt-IdNr.: DE 811 150 709
VersSt-Nr.: 9116/802/00477

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

2. Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Gothaer Allee 1
50969 Köln

Registergericht: Amtsgericht Köln
Registernummer: HRB 21433

USt-IdNr.: DE 122 786 654
VersSt-Nr.: 9116/810/00420

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt. Die verschiedenen Versicherungszweige aus der Schaden- und Unfallversicherung bilden zugleich die satzungsmäßige Hauptgeschäftstätigkeit der Gesellschaft.

3. Württembergische Versicherung AG

W&W-Platz 1
70806 Kornwestheim

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart
Registernummer: HRB 14327

USt-IdNr.: DE 811 128 268
VersSt-Nr.: 801/V90801006186

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Der Versicherer betreibt die Schaden- und Unfallversicherung.

Wer ist Ihre Verwaltungsgesellschaft?

Konzept & Marketing GmbH (k+m)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Registergericht: Amtsgericht Hannover
Registernummer: HRB 59457

Telefonnummer: 05 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: 05 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Bankverbindung: Commerzbank AG
IBAN: DE60 2508 0020 0700 2142 00
BIC: DRESDEFF250

Sämtlichen Schriftverkehr, Willenserklärungen sowie Zahlungen richten Sie bitte direkt an k+m.

Welche Vertragsgrundlagen sind vereinbart?

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein näher bezeichneten Versicherungsbedingungen, die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vereinbarungen. In den Versicherungsbedingungen sind insbesondere die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung konkret geregelt. Alle für diesen Vertrag geltenden Bedingungen sind in diesem Dokument geregelt, sofern im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nichts anderes vereinbart ist.

Welche Gültigkeitsdauer haben unsere Informationen und Angebote?

Wir weisen darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (z. B. Antrags- bzw. Anfrageformular oder Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

An Angebote halten wir uns vier Wochen ab Erstellungsdatum gebunden.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch am Tag des Antrags-
eingangs bei uns, sofern der erste oder einmalige Beitrag spätestens zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines voll-
ständig bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt
der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Was ist zur Vertragslaufzeit geregelt und wann endet der Vertrag?

Versicherungsverträge von ein- und mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn eine Kündi-
gung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem jeweils anderen Vertragspartner zuge-
gangen ist.

Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Eine Kündigung des Vertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist bei der jeweils anderen Vertragspartei eingetroffen ist.

Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Wie hoch ist der Beitrag und was gilt für die Beitragszahlung?

Detaillierte Angaben über die Beitragshöhe und über die Zahlungsweise sowie des zu zahlenden Beitrages können Sie dem Versicherungsschein und dem zuletzt erstellten Nachtrag entnehmen. Die Grundsätze der Beitragszahlung und die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beitragszahlung ergeben sich aus Abschnitt C § 17 (Seite 50) der Versicherungsbedingungen.

Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:

Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

Sie können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten** (sofern gesetzlich vorgeschrieben),
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.**

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Konzept & Marketing GmbH

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: info@k-m.info
Fax: 0511-640 54 444

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt errechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit

- **1/360 des jährlichen Gesamtbeitrags bzw.**
- **1/180 des halbjährlichen Gesamtbeitrags bzw.**
- **1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags bzw.**
- **1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.**

Den Gesamtbeitrag und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Antrag im Teil der Beitragsberechnung. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines

- Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
 4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
 5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
 6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
 7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
 8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
 9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
 10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
 - 11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;**
 12. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
 13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
 14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
 15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
 16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Welche Möglichkeiten der Beitragsänderung oder Bedingungsänderung sind vorgesehen?

Auf die Möglichkeit der Beitragsänderung nach Abschnitt C § 32 Nr. 2 (Seite 59) sowie möglicher Bedingungsänderungen zu Ihrem Vorteil nach Abschnitt C § 32 Nr. 4 (Seite 61) weisen wir Sie hin.

Gibt es die Möglichkeit den Versicherer zu wechseln?

Ja, auf die Möglichkeit des Wechsels des Versicherers nach Abschnitt C § 31 (Seite 59) weisen wir Sie hin.

Was gilt im Falle der Verletzung von Gesetzen und Sanktionen?

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewähren bzw. leisten wir aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Ihren Gunsten oder zugunsten eines Dritten*, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

Welches Recht gilt und welcher Gerichtsstand ist vereinbart?

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus Abschnitt C § 29 (Seite 59). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Welche Vertragssprache ist vereinbart?

Die Vertragssprache ist deutsch.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Bereich Versicherungen

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

An wen können Sie Beschwerden richten?

Sollte es wider Erwarten zu Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertragsverhältnis kommen, können Sie sich direkt mit uns

Konzept & Marketing GmbH

Bereich Beschwerdemanagement

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

E-Mail: beschwerden@k-m.info
Internet: www.k-m.info/kommunikation/beschwerdemanagement/

Telefon: 0511-640 54 0
Fax: 0511-640 54 444

oder mit dem speziell für Ihren Vertrag zutreffenden Versicherer, der im Versicherungsschein benannt ist, in Verbindung setzen.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben auch die Möglichkeit, statt oder nach der Beendigung eines Ombudsmannverfahrens, den Rechtsweg zu beschreiten.

C. Versicherungsbedingungen für die Eigenheimversicherung (EV 2021)

§ 1 Konzept & Marketing GmbH, Versicherer und Willenserklärungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft des Versicherers von allen Versicherungsverträgen „allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung“ ist die Firma Konzept & Marketing GmbH, Hannover (im Folgenden k+m genannt).
2. k+m ist bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen, Schadenanzeigen und Beiträge in Empfang zu nehmen sowie ausstehende Beiträge einzufordern und den dazu gehörigen Schriftverkehr zu führen und Willenserklärungen jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag (z. B. Rücktritt, Kündigung, Anfechtung) abzugeben. Die Beiträge gelten als beim Versicherer eingegangen, wenn sie bei k+m eingegangen sind.
3. k+m ist vom Versicherer beauftragt, gegenüber Ihnen, als Versicherungsnehmer, und den betreuenden Vermittlern die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären.
4. k+m ist vom Versicherer beauftragt, die Schadenbearbeitung vorzunehmen.
5. Haben Sie Ihre Anschrift geändert, uns die Änderung aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung unseres Briefes als zugegangen. Dies gilt auch entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

§ 2 Allgefahrendeckung

Der Versicherungsumfang bestimmt sich nach dem gewählten Tarif und stellt sich wie folgt dar:

- Tarif fine
- Tarif prime (einschließlich Tarif fine)

Welcher Tarif vereinbart ist, können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung (Sachschaden*) und Abhandenkommen durch unvorhersehbare* Ursachen aller Art versichert (Allgefahrendeckung), sofern sich aus diesen Versicherungsbedingungen kein Ausschluss vom Versicherungsschutz ergibt.

In der Allgefahrendeckung ist der Umfang des Versicherungsschutzes der vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB) und Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB) (ohne Klauseln oder optional versicherbarer Risiken) sowie der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse enthalten. Insbesondere sind bisher unbekannte, unbenannte bzw. nicht eingetretene Gefahren mitversichert.

Grundsätzlich sind Sie im Schadenfall für den Eintritt und den Umfang des Schadens uns gegenüber beweispflichtig. Mit der Allgefahrendeckung ist eine Beweislastumkehr vereinbart. Das heißt, ein entschädigungspflichtiger Versicherungsfall liegt vor, sofern nicht nach unseren Versicherungsbedingungen ein Ausschluss vorliegt oder Sie eine Obliegenheitsverletzung begangen haben, die uns zur Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung berechtigen.

Nicht versichert sind Schäden gemäß Abschnitt C § 5 (Seite 16).

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind

- a) das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude

Gebäude sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke. Sie müssen gegen äußere Einflüsse schützen können und im Sinne dieser Versicherungsbedingungen für die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sein.

- b) Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in versicherte Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.

Dazu gehören insbesondere:

- Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude gefertigt und mit einem großen Einbauaufwand an das Gebäude angepasst sind. Dazu gehören nicht Anbaumöbel oder Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt sind.

- Gas- und Öltanks,
- Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehzähler,
- Solarthermieanlagen,
- Windkraftkleinanlagen (z. B. Windräder),
- fest installierte Elektro-Ladestationen (Wallboxen)
- oberflächennahe geo- oder aerothermische Anlagen (z. B. Luft-/Wasserwärmepumpen, Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden), soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und Sie hierfür die Gefahr tragen,
- mit versicherten Gebäuden verbundene Photovoltaikanlagen. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Trafos, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- Wechselstromverkabelung und Batteriespeicher- oder Batteriespeichersysteme sowie Wechselrichter.
- Aufzüge
- Fäkalienanlagen / Kläranlagen
- Fernsprech- und Telekommunikationsanlagen ohne Endgeräte,
- Gegensprechanlagen,
- Feuer-, Einbruch-, Gasmeldeanlagen
- Hebeanlagen,
- Klima- und Beschattungsanlagen
- Raumbelüftungsanlagen,
- Rollladen- Markisen- und Garagentorantriebe,

c) Gebäudezubehör

Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen,

- die sich in versicherten Gebäuden befinden oder außen an versicherten Gebäuden angebracht sind und
- die der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen und
- für die Sie die Gefahr tragen

Als Gebäudezubehör gelten:

- Antennen- und Satellitenanlagen
- Markisen und Überdachungen
- Schutz- und Trennwände
- Brennstoffvorräte für Sammelheizungen
- sowie Klingel- und Briefkastenanlagen
- Leuchtröhrenanlagen, Außenbeleuchtung
- Mit Kies oder Ballastelementen gesicherte Photovoltaikanlagen ohne Dachdurchdringung (Flachdachmontage). Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Trafos, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- Wechselstromverkabelung und Batteriespeicher- oder Batteriespeichersysteme sowie Wechselrichter.

Weiteres Gebäudezubehör ist nur versichert, wenn es ausdrücklich in den Versicherungsumfang durch Antrag und Dokumentation im Versicherungsschein einbezogen ist.

d) Garagen und alle nicht zu Wohnzwecken dienende Nebengebäude

Ohne Angabe sind Garagen und alle nicht zu Wohnzwecken dienende Nebengebäude (z. B. Geräteschuppen, Gartenhäuser, Gewächshäuser), die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes fest verbunden sind, bis zu einer Gesamtnutzfläche (Addition der Grundflächen aller Garagen und Nebengebäude) von 25 m² versichert.

Ebenfalls ohne Angaben versichert ist im Rahmen der Gesamtnutzfläche von 25 m² eine privat genutzte Garage, die außerhalb des versicherten Grundstücks in Ihrem Wohnort (politische Gemeinde des Hauptwohnsitzes) liegt und sich in Ihrem Eigentum befindet. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär*.

Sollte die Gesamtnutzfläche aller Garagen und Nebengebäude größer als 25 m² sein, sind die Garagen und Nebengebäude nur versichert, wenn alle Garagen und Nebengebäude unabhängig von Ihren Einzelgrundflächen ausdrücklich in den Versicherungsumfang durch Antrag und Dokumentation im Versicherungsschein einbezogen sind.

Die Summe der Nutzfläche aller Garagen und Nebengebäude darf die versicherte Wohnfläche nicht überschreiten.

e) weitere Grundstücksbestandteile

Als weitere Grundstücksbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes fest verbundenen Sachen. Ohne gesonderte Angabe sind folgende weitere Grundstücksbestandteile mitversichert, soweit Sie die Gefahr dafür tragen:

- I) auf dem Versicherungsgrundstück installierte Photovoltaikanlagen. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Trafos, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- Wechselstromverkabelung und Batteriespeicher- oder Batteriespeichersysteme sowie Wechselrichter.
- II) Antennen- und Satellitenanlagen
- III) Beleuchtungsanlagen zur Terrassen-, Hof-, Wege- oder Gartenbeleuchtung
- IV) Hof-, Gehsteig- und Terrassenbefestigungen
- V) Überwachungs- oder Smarthomeanlagen (technische, optische, akustische Anlagen) Eine Entschädigung erbringen wir subsidiär* z. B. soweit eine Entschädigung über eine Elektronikversicherung nicht erlangt werden kann.
- VI) Briefkasten- und Klingelanlagen
- VII) Grundstückseinfriedungen
Schäden an Pflanzen, die eine Grundstückseinfriedung in Form einer Hecke bilden, sind mitversichert. Ausgenommen sind jedoch Schäden an diesen Hecken durch alters- bzw. krankheitsbedingte Ursachen. Schäden durch Vandalismus an diesen Hecken werden nur ersetzt, wenn über 50 % der gesamten Hecke zerstört wurden.
- VIII) Carports, auch wenn sich diese außerhalb des versicherten Grundstücks in Ihrem Wohnort (politische Gemeinde des Hauptwohnsitzes) befinden
- IX) elektrische Leitungen oder Freileitungen
- X) Gartenkamine
- XI) Hundezwinger oder Hundehütten
- XII) Müllbehälterboxen oder -unterstände
- XIII) Schutz- und Trennwände
- XIV) Ständer, Masten, elektrische Freileitungen, Fahnenstangen,
- XV) Wäschespinnen, Wäsche- und Trockenstangen (sofern fest im Boden verankert),
- XVI) Überdachungen und Pergolen
- XVII) Fahrradunterstände und -boxen
- XVIII) Trockenmauern
- XIX) fest montierte Spiel- und Klettergeräte
- XX) mehr als zur Hälfte der Höhe im Grund- und Boden eingelassene Swimmingpools bzw. Schwimmbäder und Whirlpools jeweils ohne Abdeckungen
- XXI) Swimmingpool- bzw. Schwimmbadabdeckungen bis 5.000 Euro
- XXII) Gartenstatuen, Gartenplastiken oder andere Grundstücksbestandteile mit künstlerischen oder gestalterischen Charakter bis zu einem Händlerverkaufspreis von 5.000 Euro
- XXIII) Regenwassernutzungs- oder Zisternenanlagen
- XXIV) Gartenpavillons
- XXV) Elektro-Ladestationen (Ladesäule)
- XXVI) Springbrunnen
- XXVII) Freisitze

XXVIII) Garten- oder Grillkamine

XXIX) Saunen, Dampfbäder

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur versichert, wenn diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang durch Antrag und Dokumentation im Versicherungsschein einbezogen sind.

- f) Als mitversichert gelten auch die technischen Anlagenteile von Aufzügen, Swimmingpools, Schwimmbecken, Whirlpools, Saunen oder Dampfbädern, Springbrunnen, Regenwassernutzungsanlagen oder Zisternenanlagen.
- g) der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts.

Hausrat, der anlässlich eines - auch unmittelbar bevorstehenden - Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung gemäß Abschnitt C § 8 (Seite 36) versichert. Darüber hinaus ist Hausrat außerhalb des Versicherungsorts nur versichert, wenn dies gesondert vereinbart ist.

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt C § 4 (Seite 15).

Ferner gehören zum Hausrat:

- I) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- II) nicht versicherungspflichtige
 - selbstfahrende Krankenfahrstühle
 - Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Rasenmäroboter, Poolreinigungsroboter
 - Go-Karts
 - Modell- und Spielfahrzeuge
 - sonstige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit
 - Fahrräder, Pedelecs oder Elektrofahrräder und Fahrradanhänger
 - Anhänger
- III) Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte
- IV) Fall- und Gleitschirme, Flugdrachen und ferngelenkte Flugmodelle bis 5 Kilogramm Startmasse
- V) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihnen oder einer mitversicherten Person zu ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen.
- VI) Handelswaren und Musterkollektionen, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mitversicherten Person dienen.

Die Entschädigung für Handelswaren und Musterkollektionen übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	2.500 Euro	Sie tragen von jedem Schadenfall 150 Euro selbst.
Tarif prime	10.000 Euro	

- VII) Haus- und Heimtiere. Dies sind Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen gehalten werden (z. B. Chinchillas, Fische, Hunde, Kaninchen, Mäuse, Katzen, Meerschweinchen, Vögel, Spinnen, Schlangen).
 Nicht versichert sind in Ihrer Wohnung lebende Tiere, für die ein Haltungsverbot in Wohnungen besteht bzw. eine behördliche Erlaubnis zur Haltung in der Wohnung nicht erteilt wurde.
- VIII) Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen (z. B. auch mobile Wallboxen) und deren Anhängern sowie gelagerte Sommer- bzw. Winterbereifung inklusive Felgen, die
 - zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht mit dem Fahrzeug verbunden sind und
 - sich am Versicherungsort befinden.
 Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall subsidiär* bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.000 Euro
Tarif prime	5.000 Euro

- IX) legal durch Kauf- oder Lizenzerwerb erworbene elektronische Dateien oder Programme (z. B. Videos, Musikdateien, Programme), die durch plötzliche Einwirkung einer versicherten Gefahr beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Im Schadenfall ist uns der Erwerb anhand geeigneter Belege nachzuweisen.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	500 Euro
Tarif prime	3.000 Euro

- X) Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum, das sich in Ihrem Haushalt befindet.
 Das gilt nicht für Sachen Ihrer Untermieter.
- XI) Balkonkraftwerke (sog. Steckersolaranlagen, steckerfertige oder an die Hauselektrik angeschlossene Mini PV-Anlagen), sofern sich diese auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Zum Balkonkraftwerk gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Gleich- Wechselstromverkabelung und Batteriespeicher- oder Batteriespeichersysteme sowie Wechselrichter.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht zu den versicherten Sachen gehören

- a) Der Boden des Versicherungsgrundstücks selbst
- b) Sämtliche Bäume, Sträucher und alle Arten von Grundstücksbepflanzungen, soweit nicht unter Abschnitt C § 3 Nr. 1 e) VII) (Seite 13) genannt
- c) Kraftfahrzeuge aller Art, Kraftfahrzeuganhänger und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, soweit nicht unter Abschnitt C § 3 Nr. 1 f) II) und VIII) (ab Seite 14) genannt
- d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Abschnitt C § 3 Nr. 1 f) II), III) und IV) (ab Seite 14) genannt
- e) Hausrat von Mietern und Untermietern, es sei denn, dieser wurde den Mietern oder Untermietern von Ihnen überlassen
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen, Leasingfahrräder und Job-Räder) versichert sind

§ 4 Wertsachen und Wertschutzschränke

1. Wertsachen

Versicherte Wertsachen sind:

- a) Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge
- b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin
- d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in Abschnitt C § 4 Nr. 1 c) (Seite 15) genannte Sachen aus Silber
- e) Antiquitäten: Dieses sind alle Gegenstände, die ein Alter von mehr als 100 Jahren haben. Möbel zählen nicht als Antiquitäten; damit entfällt für diese das Sublimit für Wertsachen

2. Wertschutzschränke

- h) Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder nach Europäischer Norm EN 1143-1/ECBS empfohlen werden.
- i) Zusätzlich gilt:

Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.

Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Herstellervorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.

3. Entschädigungsgrenzen

- a) Wertsachen werden je Versicherungsfall bis zu den nachfolgend benannten Beträgen entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist:

Tarif fine	25.000 Euro
Tarif prime	50.000 Euro

- b) Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschanks nach Abschnitt C § 4 Nr. 2 (Seite 15) gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall:

- I) insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt:

Tarif fine	1.000 Euro
Tarif prime	5.000 Euro

- II) insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere:

Tarif fine	10.000 Euro
Tarif prime	35.000 Euro

- III) insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin:

Tarif fine	25.000 Euro
Tarif prime	40.000 Euro

Für alle Wertsachen zusammen wird je Versicherungsfall höchstens der vereinbarte Betrag gemäß Abschnitt C § 4 Nr. 3 a) (Seite 16) entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen:

- Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand
- Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen *
Schäden, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses durch radioaktive Isotope entstehen, die betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden sind oder verwendet werden (z. B. in Feuermeldern), sind hiervon abweichend jedoch versichert. Dazu zählen insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Diese Erweiterung gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen, gleiches gilt für Schäden, die durch Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt werden
- Schäden durch Grundwasser
- Schäden durch Schwamm und sämtliche Hausfäulepilze
- Schäden durch Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen oder unaufklärbares Abhandenkommen – **gegen Mehrbeitrag versicherbar gemäß Abschnitt C § 6 Nr. 21 (ab Seite 34)**
- Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Entziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen
- Schäden und Gefahren, die in diesen Verbraucherinformationen zwar benannt sind, jedoch im Leistungsumfang des von Ihnen gewählten und mit uns vereinbarten Tarifs (fine oder prime) nicht enthalten sind

9. Optionale Versicherungsleistungen, die zur Erweiterung des Versicherungsumfanges möglich sind, jedoch mit Ihnen im Rahmen des geschlossenen Vertrages nicht vereinbart sind. Dies betrifft unter anderem weitere Naturgefahren (Elementargefahren), Glasbruch und Unterwegs & Reisegepäck. Sofern für die optionalen Versicherungsleistungen Ausschlüsse, Selbstbhalte oder Sublimits* vorgesehen sind, gelten diese auch für die Allgefahrendeckung.

Die folgenden Ausschlüsse schränken die in den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen und den Allgemeinen Wohngebäudeversicherungsbedingungen des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) benannten Gefahren

- **Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges**
- **Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub**
- **Leitungswasser**
- **Sturm und Hagel**

gemäß Bedingungsgarantie Abschnitt C § 14 (Seite 45) nicht ein.

Die Ausschlüsse gemäß Abschnitt C § 5 ab Nr. 10 (ab Seite 17) gelten nicht, sofern ein Wiedereinschluss zur Erweiterung des Versicherungsschutzes durch einen Verweis auf Abschnitt C § 6 (ab Seite 18) benannt ist.

10. Schäden an versicherten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder die wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind. Der Ausschluss gilt auch für die in oder an diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen versicherten Sachen – Einschluss siehe Abschnitt C § 6 Nr. 16 (Seite 22)
- Bezugsfertigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn ein Gebäude ohne Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Bewohner auf Dauer bewohnt werden kann. Es müssen Dächer, Türen, Fenster, Energie- und Wasserversorgung sowie eine funktionsfähige Heizung, Sanitäreanlagen und sichere Zugänge fertiggestellt sein.
11. Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 2 (Seite 19)
12. Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 18 m) (Seite 32)
13. Schäden durch fehlerhafte bzw. mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktion, Planung, Programmierung oder Herstellung von versicherten Sachen – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 18 a), 18 b), 18 c), 18 d), 18 e), 18 f), 18 g) und 18 h) (ab Seite 31)
14. Schäden durch Tiere aller Art (z. B. Vögel, Nagetiere, Insekten, Schädlinge, Wildtiere) – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 18 a), 18 b), 18 c), 18 d), 18 e), 18 f), 18 g) und 18 h) (ab Seite 31) sowie Abschnitt C § 6 Nr. 9, 10, 11 und 12 (ab Seite 21)
15. Schäden durch erweiterte Naturgefahren (Elementargefahren) – **gegen Mehrbeitrag versicherbar gemäß Abschnitt C § 6 Nr. 20 (Seite 33)**
16. Schäden durch Luftbewegungen (z. B. Durchzug*) - Einschluss siehe Abschnitt C § 6 Nr. 3 (Seite 19)
17. Schäden durch Eindringen von Witterungsniederschlägen, Hagel, Schnee, Schmutz oder Schmelzwasser – Einschluss siehe Abschnitt C § 6 Nr. 4 (Seite 20)
18. Schäden an Rohren, die
- ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen
 - nicht der Versorgung der versicherten Gebäude dienen
 - Zuleitungsrohre von versicherten Gebäuden sind und sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden
- Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 18 a), 18 b), 18 c), 18 d), 18 e), 18 f), 18 g) und 18 h) (ab Seite 28)
19. Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 18 d) und 18 e) (Seite 31)
20. Schäden durch technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, sofern sie nicht durch Überspannung infolge von Blitzeinwirkung gemäß Abschnitt C § 6 Nr. 5 b) (Seite 20) verursacht wurden
- Seng- und Schmorschäden aufgrund der genannten Defekte - siehe Einschluss Abschnitt C § 6 Nr. 10 (Seite 21)
21. Schäden durch widerrechtliche Ereignisse (z. B. Diebstahl) – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 17 (ab Seite 22)
22. Glasbruchschäden und Glasbeschädigungen (z. B. Schrammen, Kratzer, Kantenabbrüchen oder Muschelausbrüche) und deren Folgeschäden – **Glasbruchschäden gegen Mehrbeitrag versicherbar gemäß Abschnitt C § 6 Nr. 19 (Seite 33)**
- Glasbruchschäden aufgrund wetterbedingter Luftbewegungen - siehe Einschluss Abschnitt C § 6 Nr. 3 (Seite 19)
23. Schäden durch allmähliche Einwirkung (z. B. durch Frost, Hitze, Temperatur- oder Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Fäulnis, Feuchtigkeit, Rost, Schimmel, Staub, Licht, Strahlen oder Chemikalien) – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 18 b), 18 c), 18 d), 18 e), 18 f), 18 g) und 18 h) (ab Seite 31)

24. Schäden durch Frost an im Freien befindlichen Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen), Schwimmbädern, Sanitärinstallationen – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 18 b), 18 c), 18 g), 18 k) und 18 l) (ab Seite 31)
25. Schäden an versicherten Sachen durch Reinigung, Bearbeitung, Bedienung, Reparatur, Wartung, Instandhaltung – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 10, 11, 12 und 18 h) (ab Seite 21)
26. Schäden an versicherten Sachen, die durch Personen verursacht wurden – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 2, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 b), 18 a), 18 b), 18 c), 18 d), 18 e), 18 f), 18 g), 18 h), 18 i), 18 j), 18k), 18 l) und 18 m) (ab Seite 19)
27. Schäden an versicherten Sachen durch Abnutzung, Verschleiß, Verfall oder Selbstverderb – Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 10, 11, 12, 18 a), 18 b), 18 c), 18 d), 18 e), 18 f), 18 g) und 18 h) (ab Seite 21)
28. Schäden an versicherten Fahrzeugen, Fall- und Gleitschirmen, Flugdrachen und ferngelenkten Flugmodellen durch bzw. bei Gebrauch unabhängig vom Grund des Schadeneintritts. Zum Gebrauch gehören z. B. Reparatur, Auf-, Um- und Anbauarbeiten an der versicherten Sache, Starten, Fliegen, Landen, Betanken, Beladen sowie der Transport
29. Schäden an Tieren - Einschlüsse siehe Abschnitt C § 6 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 17 a), 17 b), 17 c), 17 d), 17 f), 17 k), 17 q) (ab Seite 18)
30. Schäden durch jede Art von Bau-, Renovierungs- oder Restaurationsmaßnahmen – Einschluss siehe Abschnitt C § 6 Nr. 10, 12, 16, 18 h) (Seite 22)

§ 6 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Entgegen der Ausschlüsse gemäß Abschnitt C § 5 Nr. 10 ff. (ab Seite 17) leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandenkommen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Entschädigung bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung.

1. Grobe Fahrlässigkeit

In Erweiterung der Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, wonach wir berechtigt sind, die Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, werden wir auf unser Recht zur Leistungskürzung verzichten, soweit

- a) der Schadenfall durch Ihr grob fahrlässiges Verhalten oder durch das grob fahrlässige Verhalten einer mitversicherten Person herbeigeführt wurde. Der Verzicht gilt im Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung.
- b) eine grob fahrlässige Verletzung von
 - gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften
 - Obliegenheiten* vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Abschnitt C § 22 (Seite 55)

durch Sie, Ihren Repräsentanten oder durch eine mitversicherte Person vorliegt.

Der Verzicht gilt bei Schäden an Gebäuden, Nebengebäuden oder Grundstücks- und Gebäudebestandteilen im Schadenfall bis zu einem Betrag von

Tarif fine	0 Euro	kein Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
Tarif prime	10.000 Euro	

Über diesen Betrag hinaus, wird die Leistung in dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere des Verschuldens entspricht.

Hiervon abweichend werden wir uns jedoch nicht auf die Verletzung von Obliegenheiten* oder Sicherheitsvorschriften berufen, wenn Sie entgegen gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften versicherte Sachen in Garagen lagern, die dort aufgrund baurechtlicher Vorschriften oder aufgrund von Bauverordnungen nicht gelagert werden dürften.

- c) eine grob fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht einer Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt C § 21 (Seite 53) durch Sie vorliegt. Der Verzicht gilt im Schadenfall bis zu einem Betrag von

Tarif fine	0 Euro	kein Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
Tarif prime	10.000 Euro	

Über diesen Betrag hinaus, wird die Leistung in dem Verhältnis gekürzt, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

- d) Sie gegen eine landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht (Installation, Wartung und Betrieb) verstoßen. Wir werden uns auch bei vorsätzlichem Verstoß gegen eine landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht nicht auf eine Obliegenheitsverletzung berufen.

2. Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Schäden durch innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung sind mitversichert, sofern die versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht subsidiär* zu einem möglichen Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden, die Sie als Versicherungsnehmer, Ihre Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursacht haben.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif prime	versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

3. Wetterbedingte Luftbewegungen

Es besteht Versicherungsschutz für Schäden an versicherten Sachen durch wetterbedingte Luftbewegungen, soweit

	mindestens eine Windstärke von acht nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde) Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn Sie einen der folgenden Sachverhalte nachweisen:
Tarif fine	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet ■ Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind
Tarif prime	diese Luftbewegung, auch ohne Erreichen einer Windstärke von acht nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde)

zum Schadenfall führte. Ausgeschlossen bleiben Schäden infolge eines Durchzugs*.

Soweit diese Leistungsvoraussetzungen gegeben sind, leisten wir für Schäden

- a) innerhalb von Gebäuden je Schadenfall bis zur Höchstentschädigungsleistung.
- b) außerhalb von Gebäuden am Versicherungsort je Schadenfall
 - I) für versicherte Gebäudebestandteile, Gebäudezubehör, Garagen, Nebengebäude und Grundstücksbestandteile bis zur Höchstentschädigungsleistung
 - II) für versicherten Hausrat bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	3.000 Euro
Tarif prime	versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Verbraucherinformationen allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung, EV, 04/2021, Vers. 1.10



III) Aufstellpools (z.B. Framepools, Stahlwandpools, Holzpools, WPC-Pools) die nicht mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes fest verbunden oder nicht mehr als zur Hälfte der Höhe im Grund und Boden eingelassen sind.

Tarif fine	0 Euro	
Tarif prime	3.000 Euro	Inklusive Poolabdeckung

4. Eindringen von Witterungsniederschlägen

Schäden durch Eindringen von Witterungsniederschlägen, Hagel, Schnee oder Schmelzwasser in das Wohngebäude sind mitversichert, sofern das Eindringen durch Öffnungen entstanden ist, die durch Sturm oder Hagel entstanden sind.

Sofern das Eindringen durch andere Weise erfolgt und der Schaden nicht auf allmähliche Einwirkung, mangelhafte Beschaffenheit, Verschleiß oder Abnutzung zurückzuführen ist, besteht Versicherungsschutz und Sie tragen je Schadenfall fünf Prozent der Schadensumme – mindestens 500 Euro, maximal 5.000 Euro selbst.

5. Blitzschlag, Überspannung durch Blitz oder Stromschäden

a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen oder Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts bzw. in dessen näheren Umkreis der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

b) Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

c) Stromschäden am Hausrat

Ein Stromschaden ist ein Schaden, der infolge unvorhersehbarer

- Unterbrechung der Energiezufuhr (z. B. Stromausfall oder Kurzschluss) im öffentlichen Netz oder
- Stromschwankungen im öffentlichen Netz

an versichertem Hausrat entsteht. Die Störung bzw. Unterbrechung der Energieversorgung im Bereich des öffentlichen Netzes ist von Ihrem Energieversorger bzw. dem zuständigen Leitungsbetreiber des öffentlichen Netzes in Textform* zu bestätigen.

Ein Stromschaden liegt nicht vor, soweit dieser durch die gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder der Fehlbedienung einer versicherten Sache entsteht.

Stromschäden an Geräten und Anlagen des versicherten Hausrates entschädigen wir bis in Höhe der folgenden Beträge

Tarif fine	300 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 150 Euro selbst
Tarif prime	2.500 Euro	

Schäden an Lebensmitteln, die aufgrund von Stromschäden an Gefrier- oder Tiefkühlanlagen entstehen, entschädigen wir bis zur Höchstentschädigungsleistung.

6. Explosionen

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Eine Detonation, Deflagration als auch eine Verpuffung stellen eine besondere Form der Explosion dar und sind ebenfalls mitversichert, soweit diese auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhen.

Mitversichert sind auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (sogenannte Blindgängerschäden).

7. Schäden durch Kampfmittelbeseitigung

Auch wenn keine Explosion von Kampfmitteln aus beendeten Kriegen vorliegt, sind Schadenfälle, die durch eine Kampfmittelbeseitigung an versicherten Sachen entstehen, bis zu den folgenden Beträgen subsidiär* mitversichert.

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	10.000 Euro	

8. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

9. Nagetiere, Marder oder Waschbären

Schäden durch Nagetiere, Marder oder Waschbären an

- elektrischen Anlagen oder
- Leitungen oder
- an Dämmungen und Unterspannbahnen

von Dächern und Außenwänden, sowie deren Folgeschäden sind versichert.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.000 Euro	
Tarif prime	5.000 Euro	Schäden an elektrischen Anlagen oder Leitungen sind darüber hinaus bis zur Höchstentschädigungsleistung mitversichert.

10. Seng- und Schmorschäden

Seng- oder Schmorschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einem Feuer oder einer Hitzequelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle gebrannt hat. Nicht versichert bleiben Schäden, die an elektrischen Einrichtungen oder Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes oder technischen Defekten entstehen.

11. Brand, Nutzfeuer- oder Nutzwärme

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Nutzfeuer- oder Nutzwärmeschäden sind Brandschäden*, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Hierzu zählen z. B. Grill-, Lager-, Kamin- und Schwedenfeuer, aber auch Backöfen, Herde und Bügeleisen.

Schäden an versicherter Wäsche, z. B. wenn diese in Trocknern, beim Bügeln oder während eines Waschvorgangs in einer Waschmaschine sind, sind nur versichert, wenn die Wäsche als Folge eines technischen oder mechanischen Defekts in Brand gerät, versengt oder verschmort wird.

12. Rauch- und Rußschäden

Als Rauchscha den gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung (z. B. wegen Verschmutzung oder Verunreinigung) der versicherten Sachen durch Rauch. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Rauch plötzlich austritt. Rußschäden sind Rauchscha den gleichgestellt.

13. Transportmittelunfall

Versichert ist die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraft- oder Schienenfahrzeuges, mit welchem diese Sachen befördert wurden.

Reifenpannen, Betriebsschäden und Schäden durch Bremsen sind keine Transportmittelunfälle, es sei denn, diese Ereignisse führen zu einem Unfall des Fahrzeuges selbst.

Voraussetzung ist, dass der Unfall der zuständigen Polizeidienststelle gemeldet wurde.

Schäden an versicherten Sachen, die während eines Umzuges entstehen, der durch eine eingetragene Möbelspedition durchgeführt wird, sind ebenfalls versicherte Transportmittelunfälle. In diesen Fällen entschädigen wir die nachgewiesene Differenz aus der Entschädigungsleistung der Verkehrshaftungsversicherung des Möbelspediteurs oder / und einer bestehenden Umzugs- bzw. Transportversicherung zur Höhe des Neuwertes* der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen (subsidiäre* Entschädigung).

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	250 Euro
Tarif prime	versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

14. Schäden durch Fahrzeuge

a) Schäden durch Luftfahrzeuge

- I) Versichert ist der Anprall, Aufprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall, Aufprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- II) Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle ist versichert, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
Dies gilt auch für Schäden durch die Druckwelle eines Hubschraubers, ohne dass hierfür das Durchbrechen der Schallgrenze erforderlich ist.
- III) Ein Schaden aufgrund der Sogwirkung eines Luftfahrzeugs ist mitversichert.
- IV) Anprall, Aufprall oder Absturz eines sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines sonstigen Flugkörpers (z. B. Raumschiffe, Raketen, Satelliten). Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.

b) Schäden durch Land- oder Wasserfahrzeuge

Versichert ist der Anprall oder Aufprall eines Land- oder Wasserfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Aufprall seiner Teile oder seiner Ladung.

Landfahrzeuge sind z. B. auch Straßen- oder Schienenfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Für den Anprall oder Aufprall von Land- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder mitversicherten Personen geführt oder gehalten werden.

15. Gebäudeschäden durch Menschenrettung

Gebäudebeschädigungen* durch notwendige sofortige Rettung von in bewiesener Notlage geratene Personen aus dem versicherten Gebäude (z. B. nach Herzinfarkt, Bewusstlosigkeit, schwerem Sturz) sind mitversichert.

16. Feuerrohbauabsicherung

Schäden an Gebäuden und den zu ihrer Errichtung notwendigen auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffen während der Zeit des Rohbaus, einer Kernsanierung* oder Entkernung* (nicht als Vorbereitung zum Gesamtabriss) bis zur bezugsfertigen (Wieder-) Herstellung sind versichert.

Die beitragsfreie Feuerrohbauversicherung gilt längstens 18 Monate ab Beginn der Neubaumaßnahmen, soweit diese in Ihrem Versicherungsantrag angezeigt wurde.

Die Feuerrohbauversicherung gilt für 6 Monate ab Beginn der Maßnahmen einer Kernsanierung* sowie Entkernung* soweit uns diese Gefahrerhöhung rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten in Textform* angezeigt wird.

Bis zur bezugsfertigen Herstellung sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion (auch durch Blindgänger), Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, Aufprall eines Luftfahrzeuges oder sonstiger Flugkörper, seiner Teile oder seiner Ladung, Aufprall eines fremdbetriebenen Wasser-, Schienen- oder Straßenfahrzeuges versichert.

17. Schäden durch widerrechtliche Ereignisse

Mitversichert sind Schäden durch

a) Einbruchdiebstahl oder versuchten Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:

I) Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn ein Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt, mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon allein dadurch bewiesen, wenn versicherte Sachen abhandengekommen sind.

II) Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes

Das liegt vor, wenn ein Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.

Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon allein dadurch bewiesen, wenn versicherte Sachen abhandengekommen sind.

III) Einschleichen oder Verborgenen halten

Das liegt vor, wenn ein Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hat.

IV) Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes

Ein Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.

V) Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel

Dies liegt in folgenden Fällen vor:

01) Ein Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

02) Ein Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei wurde der Diebstahl des Schlüssels weder durch Sie noch durch einen Gewahrsamsinhaber durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsorts erfolgt sein.

b) Vandalismus (einschließlich Graffiti und Unbrauchbarmachung von Türschlössern, z. B. durch Verunreinigen oder Verstopfen).

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	5.000 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 10 % selbst
Tarif prime		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

c) Raub

Raub ist in folgenden Fällen gegeben:

I) Anwendung von Gewalt

Der Täter wendet gegen Sie oder gegen eine mitversicherte Person Gewalt an, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden, wie z. B. bei einem (einfachen) Diebstahl oder Trickdiebstahl.

II) Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben

Sie oder eine mitversicherte Person geben versicherte Sachen heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil der Täter Ihnen eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden.

Bei mehreren Versicherungsorten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird.

III) Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft

Ihnen oder einer mitversicherten Person werden versicherte Sachen weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung Ihres körperlichen Zustands haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache, wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt, entstanden sein.

d) räuberische Erpressung

Unabhängig vom Versicherungsort geben Sie oder eine mitversicherte Person

- versicherte Sachen
- persönlichen Identifikationsnummern (PIN)
- Passwörter
- Zugangscodes

heraus oder lassen sich diese wegnehmen, weil Ihnen oder mitversicherten Personen durch einen Dritten* eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit einem empfindlichen Übel droht. Eine räuberische Erpressung liegt insbesondere dann vor, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe durch den Dritten* erpresst wurde.

Die Entschädigung übernehmen wir für versicherte Sachen je versicherten Schadenfall subsidiär* bis zur Höchstentschädigungsleistung.

Für Schäden infolge der durch räuberische Erpressung erfolgten Herausgabe von persönlichen Identifikationsnummern (PIN), Passwörtern oder Zugangscodes gilt ein Sublimit* in Höhe der folgenden Beträge:

Tarif fine	3.000 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 10 % selbst
Tarif prime	5.000 Euro	

e) Diebstahl von Fahrrädern

Versichert sind die Fahrräder von Ihnen und mitversicherten Personen, die weder versicherungspflichtig noch zulassungspflichtig sind.

Mit einem Fahrrad gleichgestellt sind

- Pedelecs
- Elektrofahrräder
- Fahrradanhänger

soweit diese nicht versicherungs- oder zulassungspflichtig sind.

Ebenfalls versichert ist das verwendete eigenständige Schloss sowie die fest mit dem Fahrrad verbundenen und zu dessen Funktion gehörenden Teile.

Eine feste Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn die Fahrradteile durch metallischen Schraub- oder / und metallischen Schnellspannvorrichtungen am Fahrrad angebracht sind.

Zur Funktion eines Fahrrades gehörende Teile sind:

- Sattel
- Sattelstützen
- Vorder- oder / und Hinterräder
- Stützräder
- Lenker
- Lampen
- Gepäckträger
- Schutzbleche
- Pedale
- Bremsen

- Batterien und Akkumulatoren von versicherten Pedelecs oder Elektrofahrrädern
- I) Versicherte Gefahren
Wir leisten Entschädigung bei Diebstahl
 - 01) der versicherten Fahrräder oder
 - 02) von fest mit dem Fahrrad verbundenen Teilen, auch wenn diese nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad gestohlen werden.
Batterien oder Akkumulatoren von versicherten Pedelecs oder Elektrofahrrädern sind jedoch hiervon abweichend nur versichert, soweit sie zusammen mit dem versicherten Pedelec bzw. Elektrofahrrad gestohlen werden.
- II) Leistungsumfang
 - 01) Entschädigungsleistung
Wir leisten Entschädigung je Schadenfall für ein neues Fahrrad gleicher Art und Güte (Neuwert*), maximal jedoch bis

Tarif fine	1.000 Euro
Tarif prime	5.000 Euro

sofern im Versicherungsschein keine höhere Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme dokumentiert ist.
Das zur Sicherung des Rades verwendete Schloss muss bei der Bestimmung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt werden und wird beim Diebstahl des Fahrrades über die Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme hinaus entschädigt.
Die maximale Entschädigung für versicherte Sachen errechnet sich aus dem Händlerverkaufspreis der versicherten Sachen (unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers).

Soweit die fest mit dem Fahrrad verbundenen Teile gestohlen werden, ohne dass das versicherte Fahrrad selbst ebenfalls gestohlen wird, leisten wir im Rahmen der vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme insgesamt bis zu einem Betrag von 150 Euro (Sublimit*) je Schadenfall.

Werden mehrere Fahrräder oder Fahrradteile im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang gestohlen, handelt es sich um einen Schadenfall.

- 02) versicherte Kosten
Wird das versicherte Fahrrad während der Verwendung als Fortbewegungsmittel oder während einer vorübergehenden Fahrtunterbrechung gestohlen, übernehmen wir die notwendigen Rückfahrtkosten, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen. Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Fahrraddiebstahl-Versicherungssumme bis zu einem Betrag von 100,00 Euro je Schadenfall.
- 03) Geltungsbereich
Die Regelungen zur Außenversicherung gelten entsprechend.

- III) Leistungsvoraussetzungen
Es sind von Ihnen folgende Leistungsvoraussetzungen einzuhalten:
 - 01) Sie müssen das Fahrrad durch ein verkehrstübliches eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind, z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“ gelten nicht als eigenständige Schlösser.
Die erforderliche Sicherung gegen Diebstahl ist ebenfalls gegeben, wenn das ansonsten nicht zusätzlich gesicherte Fahrrad
 - in einem an Fahrzeugen oder deren Anhängern angebrachten Fahrradträger durch abgeschlossenen Rahmenhalter gesichert ist
 - sich in einem verschlossenen Fahrzeug befindet
 - sich in einem allseits fest umschlossenen und verschlossenen Anhänger befindet
 - sich in einer verschlossenen Fahrradgarage oder vergleichbaren Behältnissen befindet, die ausschließlich durch Sie oder mitversicherte Personen genutzt werden

- 02) Sie haben geeignete Unterlagen, die den Erwerb (Kaufdatum, Kaufpreis) und die Identität (Hersteller, Marke und Rahmennummer) des Fahrrads belegen, zu beschaffen und aufzubewahren. Soweit dies unverhältnismäßig oder für Sie unzumutbar ist, können Sie die Entschädigung nur verlangen, wenn Sie den Besitz und die Merkmale des Fahrrads anderweitig nachweisen können.
- 03) Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzeigen.
- 04) Sie müssen uns den Diebstahl unverzüglich anzeigen. Darüber hinaus haben Sie uns einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad bzw. die Fahrradteile nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Verletzen Sie eine dieser **Obliegenheiten***, können wir gemäß Abschnitt C § 22 oder Abschnitt C § 23 (Seite 55) leistungsfrei sein.

IV) Ausschlüsse

Ergänzend zu den generellen Ausschlüssen der Eigenheimversicherung besteht kein Versicherungsschutz für

- Eigenbauten
- Hochräder oder Spaßfahräder (z. B. Freakbikes, oder Jahrmarktsfahräder)
- lose mit dem Fahrrad verbundene Fahrradteile und Zubehör. Eine lose Verbindung mit dem Fahrrad ist gegeben, wenn Fahrradteile oder Zubehör durch Steck-, Klemm-, Zug- oder / und Klettverschlüsse oder / und Kabelbinder mit dem Fahrrad verbunden sind.
- Batterien oder Akkumulatoren, soweit diese nicht zusammen mit dem versicherten Fahrrad gestohlen werden
- elektronische Fahrradteile bzw. elektronisches Fahrradzubehör, z. B. ein Fahrradnavigationsgerät

f) Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen Rollstühlen, selbstfahrenden Krankenfahrstühlen, Kinder-, Modell- oder Spielfahrzeugen

Versichert ist der einfache Diebstahl von nicht versicherungspflichtigen

- Rollstühlen oder selbstfahrenden Krankenfahrstühlen
- Kinderfahrzeugen (z. B. Tretrollern, Laufrädern, Kettcars) ohne Motor
- Modell- oder Spielfahrzeugen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h

Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung der mit diesen Fahrzeugen verbundenen und deren regelmäßigem Gebrauch dienenden Sachen (z. B. Anhängern), sofern sie zusammen mit den Fahrzeugen entwendet werden.

Versicherte Kinder-, Modell- oder Spielfahrzeuge die jeweils mit oder ohne Motor betrieben werden, sind nur auf dem Grundstück auf dem sich die versicherte Wohnung befindet gegen einfachen Diebstahl versichert.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.000 Euro
Tarif prime	3.000 Euro

Fahrräder aller Art einschließlich Kinderfahrrädern, E-Bikes und Pedelecs, sowie Fahrradanhängern und -zubehör sind im Rahmen dieser Bestimmungen nicht gegen Diebstahl oder einfachen Diebstahl versichert.

Damit wir eine Entschädigung leisten können, benötigen wir von Ihnen im Schadenfall Unterlagen aus denen wir den Hersteller, den Typ, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmennummer oder sonstige Identifikationsnummern oder -kennzeichen des entwendeten Gegenstands entnehmen können. Ist dies nicht möglich, können Sie diese Merkmale auch anderweitig nachweisen.

g) Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbrechen von verschlossenen Fahrzeugen

Der Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbrechen der nachfolgend benannten verschlossenen Fahrzeuge, Fahrzeugbereiche bzw. Fahrzeugteile ist ohne Tageszeitbegrenzung innerhalb Europas* versichert.

Für Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen und elektronische Geräte sowie deren Zubehör (z. B. Mobiltelefone, Tablets, PC, Laptops, tragbare Medienwiedergabegeräte, optische Geräte) besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese von außen nicht sichtbar im Fahrzeug untergebracht sind. Ob und in welcher Höhe Versicherungsschutz besteht, ist nachfolgend entsprechend des mit Ihnen vereinbarten Tarifs dargestellt.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

I) Diebstahl nach Aufbruch von Kraftfahrzeugen

Tarif fine	2.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör bis 250 Euro; Wertsachen sind nicht versichert
Tarif prime	3.000 Euro	insgesamt, Wertsachen bis 250 Euro

II) Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbruch von Kraftfahrzeug-Anhängern, Kraftfahrzeug-Dachboxen oder Motorradkoffern

Tarif fine	500 Euro	insgesamt, Wertsachen und elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör sind nicht versichert
Tarif prime	3.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör bis 500 Euro; Wertsachen sind nicht versichert

III) Diebstahl von versicherten Sachen nach Aufbruch von Wassersportfahrzeugen

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Innenraum des Wassersportfahrzeuges (z. B. Kajüte, Backskiste) mindestens durch ein Schloss mit Schließzylinder verschlossen ist und das Wassersportfahrzeug fest umschlossen ist. Planen, Persenningen oder Ähnliches gelten nicht als feste Umschließung.

Tarif fine	500 Euro	insgesamt, Wertsachen und elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör sind nicht versichert
Tarif prime	3.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör bis 500 Euro; Wertsachen sind nicht versichert

h) Diebstahl nach Aufbruch von Schiffskabinen, Zug- oder Schlafwagenabteilen

Der Diebstahl versicherter Sachen nach Aufbrechen von Schiffskabinen in Passagierschiffen, Zug- oder Schlafwagenabteilen ist im Rahmen der Regelungen zur Außenversicherung gemäß Abschnitt C § 8 (ab Seite 36) versichert.

Tarif fine	30.000 Euro	insgesamt, Wertsachen sind gemäß Abschnitt C § 4 Nr. 3 b) (Seite 16) mitversichert.
Tarif prime	40.000 Euro	insgesamt, Wertsachen sind gemäß Abschnitt C § 4 Nr. 3 b) (Seite 16) mitversichert

i) einfachen Diebstahl von Kinderwagen, Gehhilfen oder Stützapparaten

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung
Tarif prime	versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

j) einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar oder Wäsche

Der einfache Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar oder Wäsche ist versichert, soweit diese Gegenstände vom Versicherungsort entwendet werden.

Mitversichert ist ebenfalls die Entwendung von lose mit diesen Sachen verbundenem und deren regelmäßigem Gebrauch dienendem Zubehör, sofern dieses zusammen mit den Gartenmöbeln, Gartengeräten, Garteninventar oder der Wäsche entwendet wird.

Zu den Gartengeräten gehören insbesondere auch (Aufsitz-) Rasenmäher, Gartenmäroboter oder Poolreinigungsroboter.

Zum Garteninventar gehören insbesondere auch Grills, mobiles Schwimmbadzubehör, Aufstellpools (z.B. Framepools, Stahlwandpools, Holzpools, WPC-Pools) die nicht mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstückes fest verbunden oder nicht mehr als zur Hälfte der Höhe im Grund und Boden eingelassen sind, jeweils mit Abdeckungen, Planschbecken oder mobile Heizstrahler.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	3.000 Euro
Tarif prime	5.000 Euro

Es besteht kein Versicherungsschutz bei einfachem Diebstahl von Pflanzen aller Art sowie Pflanztöpfen oder Pflanzgefäßen aller Art.

- k) einfachen Diebstahl während einer medizinischen Betreuung

Der einfache Diebstahl von versicherten Sachen während einer stationären Heilmaßnahme von Ihnen oder einer mit-versicherten Person ist versichert.

Der Diebstahl von Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen ist nur versichert, sofern sich diese in einem geschlossenen Behältnis (z. B. Schrank oder Nachttisch) im Krankenzimmer befinden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.500 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: Wertsachen bis 100 Euro
Tarif prime	2.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: Wertsachen bis 500 Euro

- l) einfachen Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von Outdoor-Spielgeräten, -gerüsten und Kinderspielgeräten auf dem allseitig umfriedeten Grundstück des Versicherungsortes.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen.

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	3.000 Euro	

- m) einfachen Diebstahl von außen angebrachtem Gebäudezubehör und Grundstücksbestandteilen

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.000 Euro	hiervon abweichend sind Überwachungsanlagen bis zur Höchstentschädigungsleistung versichert
Tarif prime	1.000 Euro	hiervon abweichend sind Überwachungsanlagen bis zur Höchstentschädigungsleistung versichert

- n) einfachen Diebstahl von Balkonkraftwerken, soweit diese Gegenstände vom Versicherungsort entwendet werden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	1.000 Euro	

- o) einfachen Diebstahl von versichertem Hausrat am Arbeitsplatz.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.500 Euro	insgesamt, elektronische Geräte sind nicht versichert
Tarif prime	2.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör bis 300 Euro

Keine Entschädigung wird für Wertsachen gemäß Abschnitt C § 4 (Seite 15) geleistet.

- p) einfachen Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen

Der einfache Diebstahl von Bekleidung ist bei einer Veranstaltung versichert, die von allgemeinbildenden oder vergleichbaren privaten Schulen organisiert wird (z. B. Schulfest, Klassenausflug).

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	500 Euro	

Der Versicherungsschutz gilt nicht während des Unterrichts.

q) einfachen Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen oder -kabinen von Sportstätten

Der einfache Diebstahl von Bekleidung aus Umkleieräumen oder -kabinen von Sportstätten (z. B. Sporthallen, Fußballplätzen, Freibäder, Fitnessstudios) ist für die Dauer der sportlichen Aktivität versichert.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	500 Euro	

r) Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden

Der Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Behältnissen außerhalb von Gebäuden ist versichert.

Für Wertsachen im Sinne dieser Bedingungen und elektronische Geräte sowie deren Zubehör (z. B. Mobiltelefone, Tablets, PC, Laptops, tragbare Medienwiedergabegeräte, optische Geräte) gelten besondere Regelungen, die nachfolgend entsprechend des mit Ihnen vereinbarten Tarifs dargestellt sind.

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär*, z. B. zu einer bestehenden Schließfachversicherung, je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	3.000 Euro	insgesamt, innerhalb dieser Grenze: Wertsachen und elektronische Geräte einschließlich deren Zubehör insgesamt bis 300 Euro

s) Trickdiebstahl oder Trickbetrug

Trickdiebstahl oder Trickbetrug im Sinne dieser Bedingungen ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung

- einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft (z. B. Spendensamler-Trick) oder
- unter Vortäuschung einer persönlichen Beziehung (z. B. Einzeltrick) oder
- einer Befugnis zum Betreten (z. B. Vortäuschen der Zugehörigkeit zu einer Behörde oder staatlichen Stelle)

mit Ihnen oder einer mitversicherten Person in Verbindung kommt. Der Täter erlangt hierdurch mit Hilfe

- von besonderem Geschick oder
- durch einen sonstigen Trick oder
- unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

das Gewahrsam über versicherte Sachen oder versicherte Wertsachen.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.000 Euro	innerhalb des versicherten Gebäudes
	0 Euro	außerhalb des versicherten Gebäudes: nicht versichert
Tarif prime	5.000 Euro	innerhalb des versicherten Gebäudes
	1.000 Euro	außerhalb des versicherten Gebäudes Sie tragen von jedem Schaden 250 Euro selbst

t) Online-Betrug durch Phishing

Phishing ist eine Betrugsmethode, bei der sich der Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten vom Empfänger verschafft, wobei der Täter typischerweise durch die Täuschung über die tatsächliche Identität ein Vertrauensverhältnis ausnutzt.

Wir leisten insoweit, als Ihnen oder einer mitversicherten Person trotz Erfüllung aller ihr obliegenden Pflichten aus ihrem Vertrag mit dem Zahlungs- oder Online-Dienstleister ein Vermögensschaden verbleibt und kein anderweitiger Versicherungsschutz für den verbliebenen Schaden besteht (subsidiär*).

Die Entschädigung übernehmen wir für einen Schadenfall je Versicherungsjahr bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	500 Euro
Tarif prime	3.000 Euro

u) Taschendiebstahl

Taschendiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn eine Hand-, Schulter-, Umhänge-, Brief- und ähnliche Tasche (auch Geldbörse), die Sie oder eine mitversicherte Person unmittelbar am Körper tragen, durch Entreißen, einschließlich der versicherten Sachen als Inhalt, entwendet wird.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	1.000 Euro	

Sowohl Sie als auch wir können diese Leistung jederzeit in Textform* kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

v) einfachen Diebstahl von Kleinvieh, Futter- oder Streuvorräten

Der einfache Diebstahl von Kleinvieh, Futter- oder Streuvorräten ist versichert, soweit diese

- weder gewerblichen noch landwirtschaftlichen Zwecken bzw. Tierhaltung dienen und
- vom Versicherungsort entwendet werden.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	500 Euro
Tarif prime	500 Euro

w) Betrug bei Online-Handel

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder eine mitversicherte Person bewegliche Sachen zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet erworben und vollständig bezahlt haben und

- die Ware nicht oder nur teilweise geliefert wird
- die Ware einen Sachmangel nach § 434 BGB aufweist oder erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht
- die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises, bei Geltendmachung des rechtlichen Rücktrittrechtes, durch den Verkäufer ohne Rechtsgrund verweigert wird

Versicherungsschutz besteht ebenfalls, wenn Sie oder eine mitversicherte Person Waren zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet veräußert und nach vollständiger Zahlung an den Käufer übergeben haben und

- der Käufer Sie über seine Identität täuschte, indem er Zugangsdaten eines Dritten* für den Kauf und die Zahlung missbräuchlich genutzt hat. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Kaufpreis an den Dritten*, dessen Identität oder Zugangsdaten missbraucht wurden, zurückerstattet wurde.
- der Käufer im berechtigten Rückabwicklungsfall die Ware nach Rückerstattung des Kaufpreises nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zurücksendet.

Wir leisten Entschädigung, nur wenn

- der Dritte* als Käufer oder Verkäufer seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz innerhalb Europas* hat und
- die geschädigte versicherte Person alle gesetzlich und vertraglich zustehenden Pflichten (z. B. Fristsetzungen) und Rechte (z. B. wegen Gewährleistung, Widerruf, Rücktritt oder Mängelhaftung) ausgeübt hat, ohne dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist und
- der Kauf oder Verkauf nicht über das Darknet* erfolgte

Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär*, z. B. zu einer Ersatzleistung durch ein Online-Bezahl-Anbieter, je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	1.000 Euro	Sie tragen von jedem Schaden 250 Euro selbst

Nicht versichert sind Schäden aus dem Kauf oder Verkauf von

- Bargeld (auch Gold- und Silbermünzen), (Reise-) Schecks, alle sonstigen Wertpapiere und Zahlungsmittel
- Gutscheinen und Eintrittskarten
- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder Industriegütern
- Dienstleistungen und Versorgungsverträgen (z. B. Gas, Strom, Telefon, Internetprovider)
- Waren, die ihrer Art wegen nicht zurückgegeben werden können
- Rechten, Downloads, (Software-) Lizenzen auch wenn diese jeweils in einer Urkunde oder einem Datenträger verbrieft sind
- Immobilien und Grundstücken
- Lebensmitteln und anderen verderblichen Waren
- Medikamenten
- Pflanzen oder Tieren
- Kapital- oder Spekulationsgeschäften, Wetten

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei Geschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot oder Sanktionen verstoßen oder nichtig sind.

Entgangener Gewinn, Zinsverluste oder Kosten der Rechtsverfolgung aufgrund eines Online-Betrugs sind nicht versichert.

- x) durch Diebstahl von Wärmepumpen, soweit sie sich diese auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und der Versorgung versicherter Gebäude dienen. Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	30.000 Euro	

18. Leitungswasser- und Rohrbruchschäden

- a) Schäden durch Nässe bei bestimmungswidrigen Wasseraustritt aufgrund Verstopfungen an Ableitungsrohren innerhalb oder außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück
- b) Schäden an Zuleitungsrohren innerhalb oder außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück sowie außerhalb des Versicherungsgrundstückes, sofern Sie die Unterhaltspflicht tragen. Dies sind z. B. Zuleitungsrohre der Wasserversorgung oder Rohre der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- c) Schäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen, bis 10.000 Euro je Versicherungsfall
- d) Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück

Hierzu gehören im Sinne dieser Bedingungen auch

- der Einwuchs von Wurzeln in die Ableitungsrohre
- das Verschieben oder Absenken der Ableitungsrohre
- Muffenversätze

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.000 Euro	Die vereinbarte Entschädigungsgrenze je Schadenfall erhöht sich auf 2.500 Euro, wenn das versicherte Eigenheim bei Schadeneintritt nicht älter ist als 30 Jahre ist oder Sie uns nachweisen, dass in den letzten zehn Jahren vor Schadeneintritt eine erfolgreiche Kanal-Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 für neue Abwasserleitungen bzw. DIN 1986 – 30 für bestehende Hausanschlüsse erfolgt ist.
Tarif prime	20.000 Euro	

- e) Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes, sofern Sie die Unterhaltspflicht tragen

Hierzu gehören im Sinne dieser Bedingungen auch

- der Einwuchs von Wurzeln in die Ableitungsrohre
- das Verschieben oder Absenken der Ableitungsrohre
- Muffenversätze

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.000 Euro	Die vereinbarte Entschädigungsgrenze je Schadenfall erhöht sich auf 2.500 Euro, wenn das versicherte Eigenheim bei Schadeneintritt nicht älter ist als 30 Jahre ist oder Sie uns nachweisen, dass in den letzten zehn Jahren vor Schadeneintritt eine erfolgreiche Kanal-Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 für neue Abwasserleitungen bzw. DIN 1986 – 30 für bestehende Hausanschlüsse erfolgt ist.
Tarif prime	20.000 Euro	

- f) Schäden an innenliegenden Ableitungsrohren (z. B. Siphon, Regenfallrohre) sowie an innenliegenden Rohren des Lüftungssystems sowie der Gas- und Ölversorgung, jeweils sofern Sie die Gefahr tragen. Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- g) Schäden an Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) innerhalb versicherter Gebäude. Außerhalb versicherter Gebäude sind frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an unterirdischen Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) mitversichert, soweit diese Anlagen der Versorgung oder der Nutzung des versicherten Gebäudes oder des versicherten Grundstücks dienen.
- h) Bruchschäden an folgenden innerhalb des Gebäudes befindlichen Installationen:
 - I) Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern) sowie deren Anschlusschläuchen
 - II) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
 - III) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts oder sonstigen Sanitäreinrichtungen

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	<ul style="list-style-type: none"> • frostbedingte Bruchschäden bis Höchstentschädigungsleistung • Sonstige Bruchschäden sind nicht versichert
Tarif prime	<ul style="list-style-type: none"> • frostbedingte Bruchschäden bis Höchstentschädigungsleistung • Sonstige Bruchschäden wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern) sowie deren Anschlusschläuchen bis 500 Euro • Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bis 1.000 Euro • Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts oder sonstige Sanitäreinrichtungen bis 150 Euro

Im Rahmen der Entschädigungsgrenzen leisten wir insgesamt für die Kosten der Ersatzbeschaffung, den erforderlichen Arbeiten zum Austausch des beschädigten Gegenstandes, für Wegegelder, Lohn- und Frachtzuschläge.

- i) Schäden durch Nässe bei bestimmungswidrigen Wasseraustritt
 - I) aus Aquarien, Terrarien, Wasserbetten, Wassersäulen und Zimmerbrunnen
 - II) aus einem verfugten und verfliesen Bereich, der unmittelbar an eine mit dem Rohrsystem verbundene Einrichtung angrenzt (z.B. Dusche, Badewanne)
- j) Schäden durch Nässe bei bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Sprinkler-, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen sowie durch Austritt von flüssigen oder gasförmigen Stoffen (z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf, soweit diese ebenfalls bestimmungswidrig ausgetreten sind.
- k) Schäden durch Nässe bei bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Schwimmbecken und Aufstellpools, die nicht mit dem Rohrsystem verbunden sind.
- l) Schäden durch Nässe bei bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus fest installierten Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen).
- m) Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser.

Die Entschädigung für Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	250 Euro	Sie tragen von jedem Schadenfall 150 Euro selbst.

Gegen Mehrbeitrag versicherbar, sofern von Ihnen beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert

19. Glasbruchschäden

Schäden durch Bruch von Scheiben, Platten, Spiegel, Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff, Ceran-/Glaskeramikkochflächen, Scheiben von Solarkollektoren/-module, Glasbausteinen und Profilbaugläsern inkl. der Verglasung von Gewächshäusern und Wintergärten.

Nicht versichert sind optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Scheiben und Platten aus Glas, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und/oder Kommunikationsgeräte sind, sowie Glasbeschädigungen in Form von z. B. Schrammen, Kratzer, Kantenabbrüchen oder Muschelausbrüche.

Gegen Mehrbeitrag versicherbar, sofern von Ihnen beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert

20. Erweiterte Naturgefahren (Elementargefahren)

Schäden an versicherten Sachen, die durch nachfolgende Elementargefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandelnkommen. Sie tragen von jedem Schadenfall fünf Prozent der Schadensumme – mindestens 500 Euro, maximal 5.000 Euro selbst:

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes oder von unmittelbar angrenzenden Grund- und Bodenflächen, Straßen, Geh- und Radwegen mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- I) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- II) Witterungsniederschläge,
- III) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche in Folge Abschnitt C § 6 Nr. 20 a) I) und II) (Seite 33).

b) Rückstau

Rückstau liegt dann vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Erdbeben

- I) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- II) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - 01) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - 02) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen. Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

e) Erdrutsch/Erdfall

Erdrutsch/Erdfall ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schneedruck/Eisdruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

g) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Sturmflut oder durch Tsunamis.

Der Versicherungsschutz gegen Elementargefahren beginnt mit dem Ablauf von vierzehn Kalendertagen ab Antragseingang bei uns, frühestens zum Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

Gegen Mehrbeitrag versicherbar, sofern von Ihnen beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert

21. Unterwegs & Reisegepäck

a) Versicherte Sachen

Versichert ist Hausrat von Ihnen und den mitversicherten Personen, sobald dieser den Versicherungsort vorübergehend verlässt. Eine Entschädigung leisten wir auch subsidiär* für fremde geliehene Sachen, die sich dabei in Ihrem Besitz befinden.

Zum versicherten Hausrat zählen darüber hinaus auch

- I) Einkäufe, Geschenke und Reiseandenken, die erstmals erworben werden und von Ihnen zum Versicherungsort mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung im Versicherungsfall bis zum nachgewiesenen Kaufpreis, insgesamt bis zehn Prozent der vereinbarten Unterwegs & Reisegepäck Schutz - Versicherungssumme und insgesamt höchstens bis 400 Euro.
- II) falt- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden; Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen
- III) amtliche Ausweispapiere und Visa-Dokumente
- IV) Flug-, Bahn- oder Schiffstickets
- V) Foto- oder Filmapparate, tragbare Videosysteme oder Mobilkommunikationsgeräte, jeweils mit Zubehör sowie Wertsachen im Sinne der Hausratversicherungsbedingungen, jedoch ohne Bargeld
solange diese
 - 01) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - 02) persönlich sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - 03) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - 04) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden oder
 - 05) in ordnungsgemäß verschlossenen, nicht einsehbaren Behältnissen einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben sind.

Wir leisten Entschädigung bei Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen bis insgesamt 50 Prozent der vereinbarten Unterwegs & Reisegepäck Schutz Versicherungssumme.

- II) Gegenstände, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken durch Arbeitgeber, Dienstherrn oder Auftraggeber überlassen wurden, sind nur gemäß besonderer Vereinbarung versichert.
- III) Sachen, die dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes aufbewahrt werden (sogenannter Aufbewahrungsort) sind nur versichert, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden. Es besteht kein Versicherungsschutz innerhalb des Aufbewahrungsortes. Aufbewahrungsorte im Sinne dieser Bedingungen sind z. B. Zweitwohnungen, Boote, Campingwagen, Klein- oder Schrebergärten.

Als vorübergehend im Sinne dieser Bedingungen gelten Zeiträume bis zur Dauer eines Jahres.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen des Versicherungsortes und endet mit dem Wiederbetreten des Versicherungsortes.

b) Leistungsumfang

I) Versicherte Schäden und Gefahren

01) Es besteht Versicherungsschutz für Ihre versicherten Sachen, während sich diese im Gewahrsam

- eines Beförderungsunternehmens
- eines Beherbergungsbetriebs
- eines Gepäckträgers
- einer Gepäckaufbewahrung

befinden. Versichert sind das Abhandenkommen, die Zerstörung und die Beschädigung der versicherten Sachen.

In diesen Fällen entschädigen wir die Differenz zwischen Ihrem Haftungsanspruches gegen denjenigen, der die versicherten Sachen in Gewahrsam genommen hat und der Höhe des **Neuwertes*** der vom Schaden betroffenen versicherten Sachen (**subsidiäre*** Entschädigung).

02) In der übrigen Zeit besteht für Ihre versicherten Sachen Versicherungsschutz ausschließlich bei

- Feuer, Brand, Blitzschlag, Explosion
- Leitungswasser oder bestimmungswidrig einwirkendem Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- Sturm oder Hagel
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberischer Erpressung sowie vorsätzlicher Sachbeschädigung (Mut- oder Böswilligkeit, Vandalismus) durch Dritte*
- Verlieren, Stehen-, Hängen- oder Liegenlassen, je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von zehn Prozent der vereinbarten Unterwegs & Reisegepäck Schutz Versicherungssumme, maximal bis zu 400 Euro
- Transportmittelunfall oder Unfall einer versicherten Person
- weiteren Naturgefahren gemäß Abschnitt C § 6 Nr. 20 (Seite 33). Es gelten die dort beschriebenen Ausschlüsse, die dort ausgewiesenen Selbstbehalte entfallen.
- höherer Gewalt

03) Weiterhin besteht Versicherungsschutz, wenn Hausrat, der als Reisegepäck aufgegeben wurde, den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die reisende versicherte Person erreicht.

Ersetzt werden je Versicherungsfall die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu zehn Prozent der Unterwegs & Reisegepäck Schutz Versicherungssumme, maximal bis zu 400 Euro.

II) Entschädigungsleistung

01) Wir leisten Entschädigung je Schadenfall bis zum Versicherungswert versicherter Sachen, insgesamt maximal bis zur vereinbarten Unterwegs-Schutz-Versicherungssumme.

02) Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherten anzuschaffen (Neuwert*).

03) Für technische Geräte, die älter sind als fünf Jahre sowie für Bekleidung und Wäsche, die älter sind als drei Jahre, ist der Versicherungswert nur der Zeitwert, wenn der durch einen Abzug für Alter, Abnutzung und Gebrauch sich ergebende Wert unter 50 % des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert*) liegt.

04) Technische Geräte sind insbesondere Haushalts- und Küchengeräte, Foto- oder Filmapparate, tragbare Videosysteme oder Mobilkommunikationsgeräte, jeweils mit Zubehör, Phono-, Radio- und Fernsehgeräte, Camping- und Sportgeräte.

05) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger leisten wir im Versicherungsfall den Materialwert.

06) Für amtliche Ausweise und Visa-Dokumente übernehmen wir die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung nur, soweit diese abhandenkommen.

III) Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

Befindet sich versicherter Hausrat in einem Kraftfahrzeug oder Anhänger sind folgende Voraussetzungen und Obliegenheiten* für den Versicherungsschutz gegen Diebstahl vereinbart:

- 01) Es besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Anhängern oder daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen oder Dach- oder Heckträgern nur, soweit sich der versicherte Hausrat in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet.
- 02) In Kraftfahrzeugen oder Anhängern sind Pelze, Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör nicht versichert.
- 03) Es besteht Versicherungsschutz in Wassersportfahrzeugen gegen Diebstahl, Einbruchdiebstahl sowie Murt und Böswilligkeit Dritter* (vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, solange sich die Sachen in einem festumschlossenen und durch Sicherheitsschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Backskiste o.ä.) des Wassersportfahrzeuges befinden. Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind im Wassersportfahrzeug nicht versichert.

c) Ausschlüsse

Zusätzlich zu den generellen Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt C § 5 (ab Seite 16) sind Schäden ausgeschlossen, die

- I) durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, deren Abnutzung oder Verschleiß verursacht werden
- II) an Geld, Wertpapieren, Fahrkarten, Urkunden und Dokumenten aller Art, Gegenständen mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art sowie Land-, Luft-, und Wasserfahrzeugen jeweils mit Zubehör, einschließlich Fahrrädern, Hängegleitern und Segelsurfgeräten eintreten.

§ 7 Versicherungsort

Versicherungsort ist das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück (Versicherungsgrundstück).

Das Versicherungsgrundstück ist das Flurstück bzw. sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht. Stehen auf einem Flurstück mehrere Gebäude, ist derjenige Teil des Flurstücks Versicherungsort, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung (z. B. durch Festlegung als Ihr Sondereigentum gemäß Teilungserklärung) ausschließlich zu Ihrem versicherten Gebäude gehört.

Eine privat genutzte Garage bis 25 m² Grundfläche, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes befindet, wird dem Versicherungsort zugerechnet, soweit sich diese Garage an Ihrem Wohnort (politische Gemeinde des Hauptwohnsitzes) befindet.

§ 8 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsbereich

Die versicherten Sachen sind weltweit versichert, wenn sie vorübergehend vom Versicherungsort entfernt werden. Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung übernehmen wir insgesamt bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	30.000 Euro
Tarif prime	40.000 Euro

Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten die Entschädigungsgrenzen (Sublimits*) gemäß Abschnitt C § 4 Nr. 3 (Seite 16).

Halten Sie oder mitversicherte Personen sich zur Ausbildung, zur Erfüllung eines freiwilligen Wehrdienstes oder Freiwilligendienstes außerhalb des Versicherungsortes auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, sofern Sie oder die mitversicherte Person dort keinen eigenen Haushalt gegründet haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgefahrendeckung auch auf Schäden an Hausrat außerhalb von Gebäuden.

2. Gründung eines selbständigen Hausstandes durch Kinder

Gründen die bei Ihnen lebenden Kinder bei Auszug aus der bisherigen gemeinsamen Wohnung einen selbständigen bzw. eigenen Hausstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gelten beide Wohnungen für den versicherten Hausrat als Versicherungsort.

Der Versicherungsumfang für den Hausrat in der Wohnung des Kindes bestimmt sich nach dem von Ihnen mit uns vereinbarten Tarif Ihrer Hauptwohnung. Optionale Erweiterungen, auch wenn diese von Ihnen mit uns vereinbart wurden, sind vom Versicherungsschutz für die Wohnung des Kindes ausgeschlossen.

Für die Wohnung des Kindes sind die Versicherungssumme, die Höchstentschädigungsleistungen und Höchstentschädigungsgrenzen in Höhe von

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	40.000 Euro	

vereinbart. Diese Summen gelten abweichend von der Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung. Selbstbehalte bleiben in voller Höhe bestehen. Der Versicherungsschutz für die Wohnung des Kindes gilt so lange, bis eine eigene Hausratversicherung für die Wohnung des Kindes besteht, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Beginn des Auszugs. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung ohne weitere Mitteilung.

3. beruflich bedingter Zweitwohnsitz

Für versicherten Hausrat, der sich dauerhaft in einer aus beruflicher Veranlassung von Ihnen oder dem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner* genutzten Wohnung befindet und innerhalb Deutschlands gelegen ist, besteht Versicherungsschutz für den versicherten Hausrat im Umfang des mit Ihnen vereinbarten Tarifs einschließlich aller mit Ihnen vereinbarten optionalen Erweiterungen.

Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmungsschäden gemäß Abschnitt C § 6 Nr. 20 a) (Seite 33), auch wenn dieser mit uns vereinbart wurde, ist vom Versicherungsschutz des Zweitwohnsitzes ausgeschlossen.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall abweichend von der Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	20.000 Euro	Für Wertsachen gilt abweichend von Abschnitt C § 4 Nr. 3 (Seite 16) eine Höchstentschädigungsgrenze von insgesamt 2.500 Euro.

4. Einfacher Diebstahl von Sportausrüstung und aus Sportstätten

Für versicherte Sachen, die der Ausübung eines Sports dienen und die sich dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden, leisten wir Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung subsidiär* bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.000 Euro
Tarif prime	10.000 Euro

5. Dauerhaft in Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten gelagerte versicherte Sachen

Für versicherte Sachen, die dauerhaft in Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten aufbewahrt werden, besteht Versicherungsschutz gegen die versicherten Gefahren. Diese Deckung besteht subsidiär* zu einem Schadenersatzanspruch gegenüber dem verwahrenden Geldinstitut.

Die Entschädigung übernehmen wir je versichertem Schadenfall abweichend von den Entschädigungsgrenzen für die Außenversicherung gemäß Abschnitt C § 8 Nr. 1 (Seite 36) bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	50.000 Euro
Tarif prime	Versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten die Entschädigungsgrenzen (Sublimits*) gemäß Abschnitt C § 4 Nr. 3 (Seite 16).

§ 9 Versicherte Kosten

Wir ersetzen folgende Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erforderlich und tatsächlich angefallen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Kostenübernahme je Position bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung. Insgesamt leisten wir für alle im Versicherungsfall anfallenden Kosten maximal nochmals bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsleistung der Eigenheimversicherung (siehe Versicherungsschein):

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten für versicherte Sachen

2. Bewegungs- und Schutzkosten zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen
3. Rückreisekosten

Wir ersetzen entstehende Kosten, wenn Sie und die mitreisenden, mit Ihnen im Haushalt lebenden Personen wegen eines erheblichen Versicherungsfalles eine Reise abbrechen und an den Schadenort zurückreisen müssen.

Vor Antritt der Rückreise an den Schadenort ist es erforderlich, dass Sie sich mit uns zur Dringlichkeit der Rückreise sowie zu benutzenden Reisemittel abstimmen. Andernfalls haben wir das Recht, die Kostentragung um den Betrag zu kürzen, der nachweislich durch die nicht erfolgte Absprache zusätzlich entstanden ist.

In Abhängigkeit des mit Ihnen vereinbarten Tarifs und den nachfolgend hierzu genannten Voraussetzungen übernehmen wir folgende Kosten je versichertem Schadenfall:

Tarif fine	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Fahrt-Mehrkosten bis 5.000 Euro für Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreisen • bei einem Versicherungsfall mit voraussichtlich mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe • Abstimmung mit uns vor Rückreise
Tarif prime	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Fahrt-Mehrkosten für Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreisen • versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung • Abstimmung mit uns vor Rückreise

4. Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten; entstandene Kosten auf unsere Weisung werden unbegrenzt ersetzt
5. Kosten für provisorische Maßnahmen

Das sind Kosten, die für provisorische Maßnahmen (z. B. provisorische Sicherungen, Notreparaturen, Notheizung) entstehen, um versicherte Sachen zu schützen.

6. Kosten für die Dekontamination nach einem Versicherungsfall

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	100.000 Euro
Tarif prime	versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

7. Bewachungskosten des Versicherungsortes, solange Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind.
8. Schlossänderungskosten

Das sind Kosten, die entstehen, um Schlossänderungen vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass Schlüssel oder Schlösser für Türen des versicherten Gebäudes oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall zerstört, unbrauchbar oder abhandengekommen sind.

Schlossänderungskosten übernehmen wir auch, soweit Schlüssel oder Schlösser für

- Türen des versicherten Gebäudes
- Türen von Nebengebäuden auf dem versicherten Grundstück
- in dem Gebäude befindliche Wertschutzschränke oder andere Wertbehältnisse (z. B. Geldkassetten)

durch einen Versicherungsfall zerstört, unbrauchbar oder abhandengekommen sind.

Handelt es sich anstatt der benannten Schlüssel um Codekarten oder Transponder, die durch einen Versicherungsfall zerstört, unbrauchbar oder abhandengekommen sind, übernehmen wir die Kosten der Neu- bzw. Umprogrammierung des Schließsystems und der Codekarten bzw. Transponder.

9. Kosten für Wasser- oder Gasverlust infolge eines Versicherungsfalles
10. Kosten für die Sitzungen einer psychologischen bzw. psychotherapeutischen Behandlung, soweit Sie oder eine mitversicherte Person infolge eines versicherten Schadenfalls eine psychische Schädigung erlitten haben.

Voraussetzung ist, dass ein Psychologe bzw. Psychotherapeut bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist und mit der Behandlung innerhalb von sechs Monaten nach dem versicherten Schadenereignis begonnen wird.

Diese Kosten übernehmen wir bei den folgenden benannten Schadenereignissen subsidiär* bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	250 Euro	ausschließlich infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls
Tarif prime	1.000 Euro	infolge eines versicherten Schadenereignisses

11. Transport- und Lagerkosten von in Gebäuden befindlichen versicherten Sachen, bis das versicherte Gebäude wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr.
12. Kosten für Hotel und ähnliche Unterbringung, jeweils ohne Nebenkosten, sofern das versicherte Gebäude durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist und auch ein Verbleib im noch bewohnbaren Teil unzumutbar ist.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das versicherte Gebäude wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von

Tarif fine	200 Tagen
Tarif prime	2 Jahren

Die Entschädigung ist pro Tag begrenzt auf

Tarif fine	100 Euro	ohne Nebenkosten
Tarif prime	200 Euro	ohne Nebenkosten

Ohne Nachweis von Unterbringungskosten, wird der ortsübliche Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts ersetzt. Ein gleichzeitiger Ersatz von Hotelkosten bzw. der Kosten einer ähnlichen Unterbringung sowie des ortsüblichen Mietwertes erfolgt nicht.

13. Umzugskosten in eine andere Wohnung innerhalb Deutschlands bei voraussichtlich mindestens 100 Tage andauernder vollständiger Unbewohnbarkeit des Gebäudes.
14. Mehrkosten, wenn nach einem Einbruchdiebstahl der Täter ein Telefon oder einen PC widerrechtlich nutzt.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.000 Euro
Tarif prime	3.000 Euro

15. Aufwendungen durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- oder Kreditkarten, die anlässlich eines versicherten Schadenfalls abhandengekommen sind. Die Entschädigung übernehmen wir subsidiär*, z. B. zu einer Ersatzleistung durch das kartenausgebende Institut, je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	3.000 Euro
Tarif prime	5.000 Euro

16. Die auf Sie entfallenden Kosten des Sachverständigenverfahrens zu 100 %, soweit der Schaden 10.000 Euro (Hausrat) und/oder 10.000 Euro (Gebäude) übersteigt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 12.000 Euro begrenzt.
17. Fremdkosten für die Koordination der Wiederherstellung des Hausrates ab einer Schadenhöhe von 25.000 Euro. Versichert gelten die nachgewiesenen Kosten bis maximal 2.500 Euro.
18. Fremdkosten für Regie- und Koordination bei einem Gebäudeschaden ab einer Schadenhöhe von 20.000 Euro.
19. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen, wenn eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung Sie aufgrund gesetzlicher und öffentlich rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, sofern der ersatzpflichtige Schaden 20.000 Euro übersteigt.
20. Mehrkosten durch behördliche Anordnungen und/oder Preissteigerungen:
 - a) Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären. Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
 - b) Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

- c) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbau-beschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu er-setzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten bis 250.000 Euro versichert.
- e) Dürfen Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschrän-kungen nicht mehr verwendet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten bis 25.000 Euro versichert.
- f) Die Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen für unter Denkmalschutz stehende Gebäude.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	25.000 Euro	

- g) Die entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzu-wenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt. Ist der Zeitwert* Versiche-rungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes* zum Neuwert* ersetzt.

21. Mehrkosten für energetisch modernisierte Haushaltsgeräte (Öko-Vorsorge).

Sind infolge eines Versicherungsfalles nachfolgend benannte Geräte des Hausrats neu zu beschaffen, ersetzen wir die Mehr-kosten für die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles verfügbare höchste Effizienzklasse von Geräten, die den zu ersetzenden Geräten in Ausstattung, Art und Güte möglichst am nächsten kommen.

Die Regelung gilt für folgende Haushaltsgeräte:

- Waschmaschinen oder Wäschetrockner, Wäschetrockner
- Kühl- oder Gefrierschränke bzw. -truhen sowie Kombinationsgeräte
- Geschirrspüler
- Backöfen, Kochherde
- Dunstabzugsgeräte

Diese Mehrkosten übernehmen wir je Gerät, das durch einen versicherten Schadenfall auszutauschen ist, bis fünf Prozent des Neuwertes* des zu ersetzenden Gerätes.

22. Mehrkosten, die durch Eil-, Express- und Luftfrachten, Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten erforderlich sind, um eine beschleunigte Wiederherstellung versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zu erreichen, überneh-men wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	250 Euro	

23. Kosten eines Schadenerholungsurlaubes für Sie und die in Ihrem Haushalt lebenden Personen, soweit eine entsprechende Reise

- nach Schadeneintritt gebucht und
- innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Schadenregulierung angetreten wird und
- ein ersatzpflichtiger Schaden von mindestens 50.000 Euro gegeben ist.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	500 Euro	

24. Kosten für die Beseitigung und Entsorgung umgestürzter oder abgeknickter Bäume (innerhalb des ersten Drittels ab Boden) vom Versicherungsgrundstück, ohne dass ein Versicherungsfall vorliegen muss.

Nicht versichert sind Schäden durch alters- bzw. krankheitsbedingte Ursachen.

25. Kosten für die erforderliche Wiederaufforstung und -bepflanzung von umgestürzten oder abgeknickten Bäumen (innerhalb des ersten Drittels ab Boden) mit Jungpflanzen (sogenannte Setzlinge) werden bis zu folgenden Beträgen übernommen:

Tarif fine	1.000 Euro
Tarif prime	5.000 Euro

Nicht versichert sind Schäden durch alters- bzw. krankheitsbedingte Ursachen.

26. Kran- und Gerüstkosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben durch deren Lage verteuert.
27. Geräteanmietungskosten, wenn dringend benötigte Haushaltsgeräte beschädigt, zerstört werden oder abhandenkommen und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	1.000 Euro	

28. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. Raubkopien)
- Programme und Daten, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten
- einen neuerlichen Lizenzerwerb als auch die Lizenzkosten selbst

Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	500 Euro
Tarif prime	3.000 Euro

29. Wird durch einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall das durch diesen Vertrag versicherte Einfamilienhaus vollständig unbewohnbar, ersetzen wir ab dem 101. Tag der Unbewohnbarkeit die Darlehenszinsen für dieses Haus.

Wir ersetzen die durch Bankbestätigung nachgewiesenen, gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn

- das Darlehen der Finanzierung des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Gebäudes dient und
- das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.

Die Zinsen werden bis zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit, längstens für die Dauer von 18 Monaten gezahlt. Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig ermittelt. Die erste Zahlung wird erst fällig, wenn Sie den Bauantrag für die Wiederherstellung des Gebäudes beim zuständigen Bauamt eingereicht haben.

Die Entschädigung wird nicht geleistet, wenn Sie die Wiederherstellung nicht betreiben oder soweit Sie die Wiederherstellung schuldhaft verzögern.

Verkaufen Sie das Versicherungsgrundstück, so wird die Entschädigung nur bis zum Tag des Abschlusses des Kaufvertrages gezahlt.

Darlehenszinsen werden nicht ersetzt, sofern Sie eine Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag oder anderweitig erlangen können.

Die Darlehenszinsen übernehmen wir abhängig von der gewählten Tarifvariante:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	ab 101. Tag nach Schadeneintritt für maximal 18 Monate	

30. Such- und Leckageortungskosten bei Nässeschäden am versicherten Gebäude

Sofern kein Versicherungsfall oder keine Ursächlichkeit festgestellt wurden, übernehmen wir diese Kosten je Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	500 Euro	

31. Feuerlöschkosten (auch Sonderlöschmittel) zur Brandbekämpfung, die auf Sie entfallen sowie eigene zweckgebundene Anwendungen, z. B. Wiederbefüllung eines Kleinlöschgerätes.
32. Kosten nach Fehlalarm.

Wir übernehmen die Kosten, die Ihnen durch eine Fehlfunktion oder einen Fehlalarm der in dem versicherten Gebäude installierten Rauchmelder, Rauchwarnmelder, Gasmelder, Gaswarnmelder, Hitzemelder oder Einbruchmeldeanlagen entstehen. Sind diese Meldeanlagen nach den Regeln der Technik installiert und mit einer funktionsfähigen Stromversorgung ausgestattet, erstatten wir

- die Reparaturkosten für Gebäudeschäden, die durch Rettungskräfte (z. B. Polizei, Feuerwehr oder andere Institutionen) bei der gewaltsamen Öffnung der versicherten Wohnung entstehen (z. B. Aufbruchschäden an Fenstern, Außentüren oder anderen Gebäudeöffnungen)
- die amtlichen Gebühren der Polizei, Feuerwehr oder anderer Institutionen, die zur Hilfeleistung verpflichtet sind

Diese Kosten übernehmen wir ohne dass ein Versicherungsfall vorliegen muss je Fehlalarm bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	0 Euro	nicht versichert
Tarif prime	1.000 Euro	

33. Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Diese Kosten übernehmen wir ohne dass ein Versicherungsfall vorliegen muss bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.000 Euro	
Tarif prime		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

34. Die notwendigen Kosten für eine Kinderbetreuung erstatten wir, wenn diese durch einen versicherten Schadenfall zusätzlich erforderlich sind. Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall mit einer Schadenhöhe von mindestens 5.000 Euro. Die Übernahme der Betreuungskosten ist auf einen Tageshöchstsatz von 50 Euro und auf Gesamtkosten von 1.500 Euro je Schadenfall begrenzt.
35. Muss eine im versicherten Haushalt lebende pflegebedürftige Person aufgrund eines versicherten Schadenfalls vorübergehend in einer stationären Pflegeeinrichtung untergebracht werden, übernehmen wir die notwendigen über die bislang angefallenen häuslichen Pflegekosten hinausgehenden Kosten für die Pflege in der Pflegeeinrichtung. Diese Kosten übernehmen wir je versichertem Schadenfall mit einer Schadenhöhe von mindestens 5.000 Euro. Die Übernahme der Betreuungskosten ist auf einen Tageshöchstsatz von 50 Euro und auf Gesamtkosten von 1.500 Euro je Schadenfall begrenzt.
36. Die notwendigen Kosten für die Unterbringung von versicherten Haus- oder Heimtieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung übernehmen wir, wenn die versicherte Wohnung unbewohnbar ist und Ihnen die Haltung in einem bewohnten Teil nicht zumutbar ist.

Diese Kosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Wohnung wieder benutzbar oder eine Haltung der Haus- oder Heimtiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist je versichertem Schadenfall bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	1.000 Euro	
Tarif prime		versichert bis zur Höchstentschädigungsleistung

37. Kosten, die dadurch entstehen, dass Antennen und SAT-Schüsseln durch Fremdeinwirkung so verstellt wurden, dass eine Neueinstellung erforderlich ist. Die nachgewiesenen Kosten eines Fachbetriebes werden ohne dass ein Versicherungsfall vorliegen muss bis maximal 100 Euro je Schadenfall und Versicherungsjahr erstattet.
38. Kosten für die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern.

Wird in oder außen an versicherten Gebäuden ein Wespen-, Hornissen- und Bienennest entdeckt, übernehmen wir für dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung die hierbei entstehenden Kosten. Ist eine fachgerechte Entfernung und Umsiedlung nicht möglich, übernehmen wir die Kosten für eine fachgerechte Bekämpfungsmaßnahme. Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- die Bekämpfungsmaßnahme oder die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nests aus rechtlichen Gründen, zum Beispiel wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist

- das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.

Diese Kosten übernehmen wir ohne dass ein Versicherungsfall vorliegen muss bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	nicht versichert
Tarif prime	500 Euro je Schadenfall, maximal 1.500 Euro pro Versicherungsjahr

39. Kosten für einen Schlüsseldienst

Gelangen Sie nicht in Ihre versicherte Wohnung, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhandengekommen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben, übernehmen wir die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

Diese Leistungen übernehmen wir auch, wenn Sie ohne Verschulden oder aufgrund eines versehentlichen Vorfalls in der Wohnung eingesperrt sind und diese nicht verlassen können.

Diese Kosten übernehmen wir ohne dass ein Versicherungsfall vorliegen muss bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	nicht versichert
Tarif prime	500 Euro je Schadenfall, maximal 1.500 Euro pro Versicherungsjahr

40. Kosten für Schädlingsbekämpfung

Ist die versicherte Wohnung von Schaben, Kakerlaken, Ratten, Mäusen, Motten, Ameisen oder Silberfischen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, übernehmen wir die Kosten für die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma. Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objekts bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

Diese Kosten übernehmen wir ohne dass ein Versicherungsfall vorliegen muss bis zu den folgenden Beträgen:

Tarif fine	nicht versichert
Tarif prime	500 Euro je Schadenfall, maximal 1.500 Euro pro Versicherungsjahr

§ 10 Versicherungswert, Kürzung der Entschädigung

1. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Ereignisse zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhandengekommen bis zum Versicherungswert.

a) Versicherungswert für Hausrat ist: der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) oder bei Antiquitäten und Kunstgegenständen in gleicher Art und Güte.

Ersetzt werden:

- I) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles
- II) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert. Restwerte werden angerechnet.

b) Versicherungswert für Gebäude: Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes inkl. aller Architekten-, Planungs- und Konstruktionskosten.

Ersetzt werden

- I) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- II) bei Gebäuden, die bereits vor dem Schadeneintritt zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet waren, entgegen nur der noch erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.
- III) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

- IV) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten (inkl. Kosten für Gerüste und Kräne) zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, höchstens jedoch der Versicherungswert; Restwerte werden angerechnet.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Entschädigung bis zu der im Versicherungsschein bzw. dem aktuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesenen Höchstentschädigungsleistung.
3. In der Neuwertversicherung* des versicherten Gebäudes, der Gebäudebestandteile, des Gebäudezubehörs und der Grundstücksbestandteile erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teiles der Entschädigung, der den Zeitwertschaden* übersteigt (Neuwertanteil*) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Wohngebäude, Gebäudebestandteile, Gebäudezubehör, Garagen, Nebengebäude oder Grundstücksbestandteile in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn versicherte Wohngebäude, Gebäudebestandteile, Gebäudezubehör, Garagen, Nebengebäude oder Grundstücksbestandteile an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.
- Der Anspruch auf Zahlung des Neuwertanteils* bleibt bei Nichtwiederherstellung der versicherten Gebäude, Gebäudebestandteile, des Gebäudezubehörs oder Grundstücksbestandteile bestehen, wenn Sie, als Versicherungsnehmer, im Zeitpunkt des Versicherungsfalles schwerbehindert oder pflegebedürftig sind, oder das 70. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.
5. Soweit vereinbart, wird von der Entschädigungsleistung je Versicherungsfall ein tariflicher Selbstbehalt abgezogen. Dieser ist im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen ausgewiesen.

Tarifliche Selbstbehalte

- werden den bedingungsgemäß geregelten Selbsthalten des Grundtarifes hinzugerechnet.
- werden den einzelvertraglich (z. B. aufgrund von Vorschäden) vereinbarten Selbsthalten des Gesamtvertrages hinzugerechnet.
- werden den bedingungsgemäß geregelten Selbsthalten der gegen Mehrbeitrag versicherbaren Tarifoptionen (z.B. Elementarschäden) nicht hinzugerechnet.

Der Selbstbehalt wird nur bei Schäden am Gebäude, Nebengebäuden, dem Versicherungsgrundstück und Grundstücks- und Gebäudebestandteilen wirksam. Ist in einem Versicherungsfall der Hausrat betroffen, wird von der Entschädigungsleistung, die für den Hausrat anfällt, der tarifliche Selbstbehalt nicht abgezogen.

§ 11 Sachverständigenverfahren

1. Sie können das nachfolgend beschriebene Sachverständigenverfahren durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen, wenn die Höhe des Schadens oder der Entschädigung im Versicherungsfall zwischen Ihnen und uns streitig ist. Das Sachverständigenverfahren kann auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- d) Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder gestohlenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles
 - bei beschädigten Sachen die Reparaturbeträge
 - die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen

- entstandene Kosten, die versichert sind
- e) Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen deutlich voneinander ab, so übergeben wir diese unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- f) Die Kostentragung zum Sachverständigenverfahren erfolgt gemäß Abschnitt C § 9 Nr. 16 (Seite 39).
- g) Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- h) Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten* nicht berührt.

§ 12 Regressverzicht

1. Steht Ihnen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen* zu und geht der Anspruch auf uns über, so können Sie gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben.
2. Machen Sie von diesem Recht Gebrauch, so haben Sie einen Selbstbehalt von 10 % des Entschädigungsbetrages zu tragen.
3. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige* den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige* den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 13 Vorschadenfreiheitsnachlass

1. Es wird ein Vorschadenfreiheitsnachlass in Höhe von 15 % des Gesamtbeitrages gewährt, wenn
 - in den letzten 5 Jahren vor Antragsstellung kein ersatzpflichtiger Schaden in Bezug auf den beantragten Versicherungsschutz angefallen ist und
 - eine Wohngebäudevorversicherung bei einem anderen Anbieter als uns ununterbrochen bestanden hat und
 - eine Hausratvorversicherung ununterbrochen bestanden hat.Ist das Gebäude bei Antragstellung noch keine 5 Jahre alt und ist eine Vorschadenfreiheit ab Errichtung des Gebäudes gegeben, wird der Nachlass ebenso gewährt, wenn eine Wohngebäudevorversicherung bei einem anderen Anbieter als uns ununterbrochen und eine Hausratvorversicherung ununterbrochen bestanden haben.
2. Bei der Erstversicherung von Neubauten wird der Vorschadenfreiheitsnachlass ebenfalls gewährt, wenn eine Vorschadenfreiheit gegeben ist. Es ist in diesem Fall keine Vorversicherung notwendig um den Vorschadenfreiheitsnachlass zu erhalten.
3. Tritt nach Antragsstellung ein Schadenfall ein, entfällt der Vorschadenfreiheitsnachlass ab der nächsten Hauptfälligkeit.

Besonderheit bei Gewährung einer Differenzdeckung:

Tritt ein Schadenfall während des Zeitraumes einer gewährten Differenzdeckung ein, entfällt ein bei Antragsstellung gewährter Vorschadenfreiheitsnachlass, zur übernächsten Hauptfälligkeit des Gesamtvertrages.

Beispiel: Sie beantragen Versicherungsschutz im Tarif allsafe casa. Ihre Vorverträge laufen zum 01.05. (Hausratversicherung) und zum 01.09. (Gebäudeversicherung) desselben Jahres aus.

Ihr Vertrag beginnt bei uns zum 01.05. mit dem vereinbarten Versicherungsumfang für die Hausratversicherung und einer Differenzdeckung zur noch bestehenden Gebäudeversicherung. Zum 01.09. desselben Jahres endet die Differenzdeckung und es beginnt das erste volle Versicherungsjahr der Eigenheimversicherung. Die Hauptfälligkeit Ihres Vertrages ist somit der 01.09. Am 20.06. (während des Zeitraumes der Differenzdeckung) tritt ein Schadenfall ein. Hierdurch entfällt der Vorschadenfreiheitsnachlass erst am Ende des ersten vollen Versicherungsjahres. Dies ist in diesem Beispiel der 01.09. des Folgejahres. Der in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Beitrag für das erste volle Versicherungsjahr Ihres Eigenheimvertrages ändert sich nicht.

§ 14 Bedingungsgarantie

Es wird garantiert, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfanges des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionalen und versicherbaren Risiken ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen und Klauseln sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse abweichen.

Künftige Verbesserungen des Umfanges des Versicherungsschutzes und der Mindeststandards, die über den Umfang der vorliegenden Bedingungen hinausgehen, gelten automatisch für diesen Vertrag.

§ 15 Besserstellungsklausel (erweiterte Vorsorgedeckung), Besitzstandsgarantie

1. Besserstellungsklausel zum Versicherungsschutz für das Wohngebäude

Tarif fine	nicht versichert
Tarif prime	250.000 Euro gemäß Abschnitt C § 15 Nr. 1 a), 1 b), 1 c) und 1 d) (ab Seite 46)

a) Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung für Einfamilienhäuser eines anderen Anbieters (Versicherer, Assekurateur) in Bezug auf den mit uns vereinbarten Versicherungsumfang (versicherte Gefahren oder Kosten) bessergestellt wären, werden wir wie folgt nach den Versicherungsbedingungen des anderen Anbieters regulieren:

- I) alle benannten Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren oder Kosten werden wir bis zu den Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) des anderen Anbieters erweitern. Die Erweiterung erfolgt bis insgesamt maximal 250.000 Euro. Die mit uns vereinbarte Höchstentschädigungsleistung wird durch diese Erweiterung nicht erhöht.
- II) bedingungsgemäße Selbstbehalte werden entsprechend der Versicherungsbedingungen des anderen Anbieters reduziert bzw. gestrichen, es sei denn es handelt sich um
 - einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. Vertragssanierung)
 - einen tariflich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. zur Beitragsreduzierung)

Obliegenheiten* in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Versicherungsorte, die Erweiterung von Versicherungsorten, die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und die Regelungen zur Unterversicherung.

b) Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf die Leistung aus dem Tarif des anderen Anbieters begründen. Sie müssen also alle Obliegenheiten* und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch des Tarifes des anderen Anbieters erfüllen, um die Leistungen gemäß des Tarifs des anderen Anbieters beanspruchen zu können. Darüber hinaus gilt:

- der Tarif des anderen Anbieters ist für die Allgemeinheit zugänglich. Demnach sind Tarife, die nur für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Angehörige des Öffentlichen Dienstes), Mitglieder eines bestimmten Verbandes (z. B. VDH, Verdi etc.) oder nur für die Belegschaft eines Unternehmens zur Verfügung stehen, nicht gemeint und
- der Tarif eines anderen Anbieters ist zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffen und bietet diese Leistung an und
- der andere Anbieter muss zum Schadenzeitpunkt in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und
- Sie haben uns die Existenz eines solchen, zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffenen Tarifs durch Zusendung der Versicherungsbedingungen nachgewiesen und
- das versicherte Risiko muss bei dem anderen Anbieter versicherbar sein

c) Kündigung

Sowohl Sie als auch wir können die Besserstellungsklausel jederzeit in Textform* kündigen. Die Kündigung wird frühestens einen Monat nach Zugang wirksam. Kündigen wir, so können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.

d) Ausschlüsse

Die Besserstellungsklausel gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Punkten:

- Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt C § 5 (ab Seite 16)
- unbenannten oder / und unbekanntenen Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen
- beitragspflichtigen Erweiterungen des Versicherungsumfangs im Tarif des anderen Anbieters oder bei uns
- berufliche und gewerbliche Risiken
- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen
- Assistancleistungen
- Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit
- versicherungsfremde Leistungen
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Besserstellungsklausel oder Besitzstandsgarantie
- Summen- oder / und Konditionsdifferenzdeckungen
- am Leitungswassersystem, das der Entsorgung versicherter Gebäude dient (Ableitungsrohre)

- an Armaturen, sonstigen Sanitäreinrichtungen oder Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen gemäß Abschnitt C § 6 Nr. 18 h) (Seite 32)
- durch Sturmflut oder Tsunamis
- Versicherungsansprüche, welche Sie bei einem anderen Anbieter trotz einer Obliegenheitsverletzung gehabt hätten, weil der andere Anbieter auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet

2. Besserstellungsklausel zum Versicherungsschutz für den Hausrat

Tarif fine		nicht versichert
Tarif prime	250.000 Euro	gemäß Abschnitt C § 15 Nr. 2 a), 2 b) und 2 c) (ab Seite 47)

a) Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung eines anderen Anbieters (Versicherer, Assekuradeur) in Bezug auf den Versicherungsumfang (versicherte Gefahren, Sachen und Kosten) bessergestellt wären, werden wir wie folgt nach den Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers regulieren:

- I) alle benannten Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren oder Kosten werden wir bis zu den Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) des anderen Anbieters erweitern. Die Erweiterung erfolgt bis insgesamt maximal 250.000 Euro. Die mit uns vereinbarte Höchstentschädigungsleistung wird durch diese Erweiterung nicht erhöht.
- II) bedingungsgemäße Selbstbehalte werden entsprechend der Versicherungsbedingungen des anderen Anbieters reduziert bzw. gestrichen, es sei denn es handelt sich um
 - einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. Vertragssanierung)
 - einen tariflich vereinbarten Selbstbehalt
- III) Eine Ersatzleistung erbringen wir insgesamt je Schadenfall maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung

Obliegenheiten* in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Versicherungsorte, die Erweiterung von Versicherungsorten, die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und die Regelungen zur Unterversicherung.

b) Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des anderen Anbieters begründen. Sie müssen also alle Obliegenheiten* und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch des Tarifes des anderen Anbieters erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können. Darüber hinaus gilt:

- der Tarif des anderen Anbieters ist für die Allgemeinheit zugänglich. Demnach sind Tarife, die nur für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Angehörige des Öffentlichen Dienstes), Mitglieder eines bestimmten Verbandes (z. B. VDH, Verdi etc.) oder nur für die Belegschaft eines Unternehmens zur Verfügung stehen, nicht gemeint und
- ein Tarif eines anderen Anbieters ist zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffen und bietet diese Leistung an und
- der Anbieter muss zum Schadenzeitpunkt in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und
- Sie haben uns die Existenz eines solchen, zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffenen Tarifs durch Zusendung der Versicherungsbedingungen nachgewiesen.

c) Ausschlüsse

Die Besserstellungsklausel gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Punkten:

- Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt C § 5 (ab Seite 16)
- unbenannten oder / und unbekanntes Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen
- beitragspflichtigen Erweiterungen des Versicherungsumfangs im Tarif des anderen Anbieters oder bei uns
- beruflichen oder gewerblichen Risiken
- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen
- Assistenzleistungen
- Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit
- versicherungsfremde Leistungen
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie oder Besitzstandsgarantie
- Summen- oder / und Konditionsdifferenzdeckungen

3. Besitzstandsgarantie zum Versicherungsschutz für das Wohngebäude

Tarif fine		nicht versichert
Tarif prime	250.000 Euro	gemäß Abschnitt C § 15 Nr. 3 a), 3 b) und 3 c) (ab Seite 48)

a) Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Versicherungsbedingungen zur Wohngebäudeversicherung für Einfamilienhäuser Ihres direkten Vorvertrages in Bezug auf den mit uns vereinbarten Versicherungsumfang (versicherte Gefahren, Sachen oder Kosten) bessergestellt wären, werden wir wie folgt nach den Versicherungsbedingungen Ihres direkten Vorvertrages regulieren:

- I) alle benannten Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren, Sachen oder Kosten werden wir bis zu den Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) des Vorvertrages erweitern. Die Erweiterung erfolgt bis insgesamt maximal 250.000 Euro. Die mit uns vereinbarte Höchstentschädigungsleistung wird durch diese Erweiterung nicht erhöht.
- II) bedingungsgemäße Selbstbehalte werden entsprechend des Vorvertrages reduziert bzw. gestrichen, es sei denn es handelt sich um
 - einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. Vertragssanierung)
 - einen tariflich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. zur Beitragsreduzierung)
 - Selbstbehalte für weitere Elementarschäden

Obliegenheiten* in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Versicherungsorte, die Erweiterung von Versicherungsorten, die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und die Regelungen zur Unterversicherung.

b) Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des direkten Vorvertrages begründen. Sie müssen also alle Obliegenheiten* und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch der Vorversicherung erfüllen, um die Leistungen gemäß des Tarifes aus dem Vorvertrag beanspruchen zu können. Darüber hinaus gilt:

- der Ablauf des Vorvertrages entspricht dem Beginn unseres Vertrages und
- der Vorvertrag hat mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden und
- der Vorvertrag wurde mit einem anderen Anbieter (Versicherer, Assekurateur) als uns geschlossen, der zum Schadenszeitpunkt zum Betrieb in Deutschland zugelassen ist und
- Sie haben uns den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen Ihres direkten Vorvertrages durch Zusendung nachgewiesen.

c) Ausschlüsse

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Punkten:

- Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt C § 5 (ab Seite 15). Abweichend davon wird für die Ausschlüsse Nr. 10 bis Nr. 30 eine Entschädigung im Rahmen dieser Besitzstandsgarantie bis maximal 3.000 Euro geleistet.
- unbenannten oder / und unbekanntem Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen
- beitragspflichtigen Erweiterungen des Versicherungsumfangs im Tarif des anderen Anbieters oder bei uns
- berufliche und gewerbliche Risiken
- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen
- Assistenzleistungen
- Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit
- versicherungsfremde Leistungen
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Besserstellungsklausel oder Besitzstandsgarantie
- Summen- oder / und Konditionsdifferenzdeckungen
- am Leitungswassersystem, das der Entsorgung versicherter Gebäude dient (Ableitungsrohre)
- an Armaturen, sonstigen Sanitäreinrichtungen oder Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen gemäß Abschnitt D § 3 Nr. 7
- durch Sturmflut oder Tsunamis
- Versicherungsansprüche, welche Sie bei seinem Vorversicherer trotz einer Obliegenheitsverletzung gehabt hätten, weil der Vorversicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet

Die Besitzstandsgarantie findet keine Anwendung bei

- einer Kündigung des Vorvertrags durch den Vorversicherer
- einer Unter- oder Überversicherung des Vorvertrages
- mit uns getroffenen, einzelvertraglichen Vereinbarungen, diese gehen der Besitzstandsgarantie vor und können diese nachträglich einschränken bzw. ausschließen

4. Besitzstandsgarantie zum Versicherungsschutz für den Hausrat

Tarif fine		nicht versichert
Tarif prime	250.000 Euro	gemäß Abschnitt C § 15 Nr. 4 a), 4 b) und 4 c) (Seite 49)

a) Leistungsumfang

Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Versicherungsbedingungen zur Hausratversicherung Ihres direkten Vorvertrages in Bezug auf den Versicherungsumfang (versicherte Gefahren, Sachen und Kosten) bessergestellt wären, werden wir wie folgt nach den Versicherungsbedingungen Ihres direkten Vorvertrages regulieren:

- I) alle benannten Entschädigungsgrenzen für versicherte Gefahren oder Kosten werden wir bis zu den Höchstentschädigungsgrenzen (Sublimits*) des anderen Anbieters erweitern. Die Erweiterung erfolgt bis insgesamt maximal 250.000 Euro. Die mit uns vereinbarte Höchstentschädigungsleistung wird durch diese Erweiterung nicht erhöht
- II) bedingungsgemäße Selbstbehalte werden entsprechend des Vorvertrages reduziert bzw. gestrichen, es sei denn es handelt sich um
 - einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt (z. B. Vertragssanierung)
 - einen tariflich vereinbarten Selbstbehalt
 - Selbstbehalte für weitere Elementarschäden
- III) Eine Ersatzleistung erbringen wir insgesamt je Schadenfall maximal bis zu der mit uns vereinbarten Höchstentschädigungsleistung

Obliegenheiten* in unserem Vertrag können nicht geändert werden. Dies gilt auch für die Aufnahme neuer Versicherungsorte, die Erweiterung von Versicherungsorten, die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und die Regelungen zur Unterversicherung.

b) Voraussetzungen

Es müssen alle Voraussetzungen gegeben sein, die einen Anspruch auf diese Leistung aus dem Tarif des direkten Vorvertrages begründen (Sie müssen also alle Obliegenheiten* und sonstigen Leistungsanforderungen unseres Tarifes, als auch der Vorversicherung erfüllen, um die Leistungen gemäß diesem Tarif beanspruchen zu können.) und darüber hinaus:

- der Ablauf des Vorvertrages entspricht dem Beginn unseres Vertrages und
- der Vorvertrag hat mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden und
- der Vorvertrag wurde mit einem anderen Anbieter (Versicherer, Assekurateur) als uns geschlossen, der zum Schadenszeitpunkt zum Betrieb in Deutschland zugelassen ist und
- Sie haben uns den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen Ihres direkten Vorvertrages durch Zusendung nachgewiesen

c) Ausschlüsse

Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden oder Leistungen im Zusammenhang mit folgenden Punkten:

- Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gemäß Abschnitt C § 5 (ab Seite 15). Abweichend davon wird für die Ausschlüsse Nr. 10 bis Nr. 30 eine Entschädigung im Rahmen dieser Besitzstandsgarantie bis maximal 3.000 Euro geleistet.
- unbenannten oder / und unbekanntem Gefahren bzw. Allgefahrendeckungen
- beitragspflichtigen Erweiterungen des Versicherungsumfangs im Vorvertrag oder bei uns
- beruflichen oder gewerblichen Risiken
- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen
- Assistenzleistungen oder versicherungsfremde Leistungen
- Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit, Arbeits- oder Berufsunfähigkeit
- Garantiezusagen nach dem Wesen der Best-Leistungsgarantie oder Besitzstandsgarantie
- Summen- oder / und Konditionsdifferenzdeckungen

§ 16 Versicherungsdauer, Vertragsverlängerung, Kündigung

1. Die Daten für das Inkrafttreten und die Beendigung der Versicherung sind dem Versicherungsschein zu entnehmen. Der Vertrag beginnt und endet um 12.00 Uhr mittags. Um eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von den Angaben im Versicherungsschein nicht um 12 Uhr, sondern bereits um 0 Uhr, falls die Vorversicherung um 24 Uhr des Vortages endet.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrages gemäß Abschnitt C § 17 (Seite 50), jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt.
3. Ist zum Zeitpunkt einer Schadenmeldung unklar, ob ein Schaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis dahin bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit abgelehnt. Können wir uns nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit Ihnen vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung. Dabei leisten wir jedoch nicht mehr, als auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Die Leistung wird unter der Voraussetzung erbracht, dass Sie und Ihre Repräsentanten soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in die Zuständigkeit dieses Vertrages fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei uns noch keine nachweisbaren Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

4. Beträgt die Versicherungsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch eine Partei schriftlich gekündigt wird und die Kündigung zugegangen ist.
5. Gekündigt werden kann nur der gesamte Versicherungsvertrag. Sowohl Sie als auch wir sind berechtigt, Kündigungen von zuschlagspflichtigen Risiken mit einer Frist von drei Monaten vorzunehmen.
6. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles sind sowohl Sie als auch wir berechtigt, den Versicherungsvertrag oder einzelne zuschlagspflichtige Risiken zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Das Kündigungsrecht besteht auch, wenn die Entschädigung abgelehnt wird. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres. Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, so haben wir den anteiligen Beitrag für das restliche Versicherungsjahr zurückzuzahlen.
7. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 17 Beitragszahlung, Fälligkeit

1. Die Beiträge werden von uns zur jeweiligen Fälligkeit grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform* oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Wir werden Sie in Textform* auf Ihre Kosten zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die Fristsetzung ist nur wirksam, wenn die rückständigen Beträge des Beitrages sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angegeben sind, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und wir können den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Abschnitt C § 17 Nr. 1 (Seite 50) darauf hingewiesen haben.

Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.
Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
5. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 18 Widerrufsrecht

Sie werden über Ihr Widerrufsrecht im Antrag und in den Verbraucherinformationen belehrt.

§ 19 Veräußerung, Vermietung, Wechsel des Versicherungsortes

1. Veräußerung des Wohngebäudes

- a) Veräußern Sie das versicherte Gebäude, tritt der Erwerber mit Eigentumseintragung im Grundbuch an Ihre Stelle in den Versicherungsvertrag ein. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsverhältnis. Sie und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner. Das gilt für den Beitrag der Versicherungsperiode, in welcher der Eigentumsübergang erfolgt. Das Versicherungsverhältnis kann
 - I) durch den Erwerber mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode oder
 - II) durch uns unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- b) Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es
 - I) durch uns nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird
 - II) nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung beginnt diese Frist erst mit Kenntniserlangung zu laufen.
- c) Abweichend von Abschnitt C § 19 Nr. 1 a) (Seite 51) gilt: Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.
- d) Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform*. Das gilt sowohl für eine Kündigung durch den Erwerber als auch durch uns.
- e) Die Veräußerung der versicherten Sachen ist mit Eigentumseintragung in das Grundbuch vollzogen. Diese müssen Sie oder der Erwerber uns unverzüglich in Textform* mitteilen.
- f) Ist die Anzeige unterblieben, sind wir nicht verpflichtet, im Schadenfall zu leisten.
Dies gilt nur, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Der Versicherungsfall ist später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
 - Wir weisen nach, dass wir den bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
- g) Abweichend von Abschnitt C § 19 Nr. 1 f) (Seite 51) bleiben wir in folgenden Fällen aber verpflichtet zu leisten:
 - Wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
 - Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles war die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.
- h) Beziehen Sie nach der Veräußerung des versicherten Gebäudes ein anderes ganz oder teilweise in Ihrem Eigentum stehendes Einfamilienhaus, setzt sich der Versicherungsschutz für das von Ihnen neu bezogene Einfamilienhaus aus diesem Vertrag im Rahmen der Wohngebäudeversicherung nicht fort.

- i) Beziehen Sie nach der Veräußerung des versicherten Gebäudes ein anderes ganz oder teilweise in Ihrem Eigentum stehendes Einfamilienhaus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder eine Miet- oder Eigentumswohnung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, setzt sich der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag im Rahmen der Hausratversicherung im bisherigen Umfang fort und erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung bzw. das andere Einfamilienhaus gebracht werden.
- j) Ergibt sich durch den Wohnungswechsel gemäß Abschnitt C § 19 Nr. 1 h) oder 1 i) (Seite 51) eine Einstufung in eine Gefährdungsklasse für weitere Naturgefahren (Elementargefahren), die nicht versichert werden kann, kann die Deckung der weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) durch uns gekündigt werden. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Änderung Kenntnis erlangt haben. Eventuelle Beitragsguthaben werden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erstattet. Machen wir vom Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den übrigen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

2. Vermietung des Wohngebäudes

Eine Vermietung des Wohngebäudes ist von Ihnen unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme frühestens zum Vermietungsbeginn zu kündigen.

3. Wechsel des Versicherungsortes

- a) Haben Sie Ihren Versicherungsort gewechselt oder ist Ihr Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner/Lebensgefährtin durch Trennung in einen anderen Versicherungsort gezogen, so besteht während des Versicherungsortwechsels/ der Trennung Versicherungsschutz in beiden Versicherungsorten für die ersten 90 Tage nach Umzugs-/Auszugsbeginn.
- b) Sofern sich der neue Versicherungsort nicht in der Bundesrepublik Deutschland befindet, gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisherigen Versicherungsort.
- c) Ein Wechsel des Versicherungsortes ist uns spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform* anzuzeigen. Liegt nach einem Umzug der neue Versicherungsort an einem Ort, für den ein anderer Beitragssatz vorgesehen ist, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend.
- d) Sie können den Vertrag schriftlich kündigen, wenn sich der Beitrag gemäß Abschnitt C § 19 Nr. 3 (Seite 52) erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung zu erfolgen und wird einen Monat nach Zugang wirksam.

§ 20 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Anzeigepflicht

Sie oder Ihr Bevollmächtigter haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform* gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme wir Ihnen Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen. Wird der Vertrag von Ihrem Bevollmächtigten oder Ihrem Vertreter ohne Vertretungsvollmacht geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder den Umstand arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt

- a) Voraussetzungen und Ausübung des Rücktrittes

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Wir müssen unser Rücktrittsrecht innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und den Umständen, die unser Rücktrittsrecht begründet, Kenntnis erlangen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung Ihnen gegenüber.

- b) Ausschluss des Rücktrittsrechtes

Wir können uns auf das Rücktrittsrecht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht wurden. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

c) Folgen des Rücktrittes

Im Fall des Rücktrittes besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Uns steht der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigung oder rückwirkende Vertragsanpassung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Dabei sind die Umstände anzugeben, auf die sich die Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und den Umständen, die unser Kündigungsrecht begründen, Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns nicht auf das Kündigungsrecht wegen Anzeigepflichtverletzung berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Das Kündigungsrecht ist auch ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Wir müssen die Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die uns zur Vertragsanpassung berechtigt, Kenntnis erlangt haben.

Wir können uns nicht auf eine Vertragsanpassung berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

4. Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 21 Gefahrerhöhung

1. Gefahrumstände bei Vertragsabschluss

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform* gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind, auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme wir Ihnen Fragen in Textform* im Sinne des Satzes 1 stellen. Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Abs. 1, so können wir nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsänderung vornehmen. Wir können nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist von Ihnen zu berücksichtigen. Unser Recht, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

2. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände verändern, so dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn
- sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist
 - das ansonsten ständig bewohnte Gebäude oder Teile des Gebäudes länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist ein Gebäude nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält
 - vereinbarte Sicherungen (siehe Antrag/ Versicherungsschein) beseitigt oder vermindert werden
 - an/in dem versicherten Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen
 - in dem bewohnten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird

Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort stellt keine anzuzeigende Gefahrerhöhung dar. Während der Zeit der Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort sind bei Abwesenheit alle Fenster und Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach Abschnitt C § 21 Nr. 2 a) (Seite 54) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

3. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

4. Kündigung oder Vertragsanpassung

- a) Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Abschnitt C § 21 Nr. 3 a) (Seite 54) können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Abschnitt C § 21 Nr. 3 b) (Seite 54) oder Abschnitt C § 21 Nr. 3 c) (Seite 54) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

5. Erlöschen der Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Abschnitt C § 21 Nr. 4 (Seite 54) erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Abschnitt C § 21 Nr. 3 a) (Seite 54) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechnigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Abschnitt C § 21 Nr. 3 b) (Seite 54) oder Abschnitt C § 21 Nr. 3 c) (Seite 54), sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Abschnitt C § 21 Nr. 6 a) Satz 2 und 3 (Seite 54) entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - I) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - II) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

§ 22 Obliegenheiten* vor Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

1. Sie haben
 - a) alle gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen oder mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten* zu beachten,
 - b) die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen,
 - c) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudebestandteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
 - d) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudebestandteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten,
 - e) im Falle der Mitversicherung von Elementarschäden alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadeneintritt respektive -umfang zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
 - f) den Standort des/der Wechselrichter(s) einer Photovoltaikanlage so auszuwählen, dass ein ausreichender Schutz vor Sturm, Regen, Hagel, Schnee und Eis gewährleistet ist
2. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Sicherheitsvorschrift gemäß Abschnitt C § 22 Nr. 1 (Seite 55), so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.
Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Sicherheitsvorschrift weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.
3. Verletzen Sie eine Sicherheitsvorschrift/Obliegenheit nach Abschnitt C § 22 Nr. 1 (Seite 55) vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschrift sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Außer im Falle einer arglistigen Verletzung einer Sicherheitsvorschrift sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
4. In Erweiterung der vorstehenden Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde (Versehensklausele).

§ 23 Obliegenheiten* bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen

1. Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) uns den Schaden unverzüglich anzuzeigen
 - b) Schäden, die Gegenstand eines Anspruches sind, erst zu beseitigen, wenn wir dem zugestimmt haben
 - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei unsere Weisungen zu befolgen. Sie haben, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.

- d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten; jede hierzu dienliche Auskunft (auf Verlangen schriftlich) zu erteilen und Belege beizubringen
 - e) einen Schaden durch widerrechtliche Handlungen, z. B. Schaden durch Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Raub, Vandalismus oder Graffiti unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen
 - f) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der gestohlenen oder beschädigten Sachen einzureichen
 - g) gestohlene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen und für gestohlene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten,
 - h) uns ein von Ihnen unterschriebenes Verzeichnis der gestohlenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen. Der Versicherungswert der Sachen oder der Anschaffungspreis und das Anschaffungsjahr sind dabei anzugeben.
 - i) uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sofern der Verbleib gestohlener oder geraubter Sachen ermittelt worden ist
 - j) die Entschädigung zurück zu zahlen oder die Sache uns zur Verfügung zu stellen, sofern Sie den Besitz einer widerrechtlich entwendeten Sache zurück erlangt haben, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb eines Monats nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
2. Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine Obliegenheit nach Abschnitt C § 23 Nr. 1 (Seite 55) vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform* auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
3. In Erweiterung der vorstehenden Bedingungen bleibt der Versicherungsschutz bei versehentlicher Obliegenheitsverletzung in vollem Umfang bestehen, wenn die Erfüllung der Obliegenheit bei Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde (Versehensklausel).

§ 24 Regelungen für Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Repräsentant ist, wer befugt ist, selbstständig in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang für Sie zu handeln und dabei auch Ihre Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer wahrzunehmen.

Ihnen als Versicherungsnehmer stehen als Repräsentanten gleich

- 1. Personen, die in dem Bereich, zu dem die versicherten Sachen gehören, aufgrund eines Vertretungs- oder eines ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben,
- 2. Personen, die damit betraut sind, rechtserhebliche Tatsachen anstelle des Versicherungsnehmers zur Kenntnis zu nehmen und dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

§ 25 Doppel- und Mehrfachversicherung

Der Gesetzgeber regelt eine etwaige Mehrfachversicherung in den §§ 77, 78 und 79 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die gesetzlichen Bestimmungen, die wir uns zu Eigen machen, haben wir im Folgenden dargestellt:

1. Anzeigepflicht

Soweit Sie ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht zu einer Mehrfachversicherung vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Abschnitt C § 22 (Seite 55) und Abschnitt C § 23 (Seite 55) beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei uns, als auch bei mindestens einem anderen Versicherer ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Wir und die weiteren Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei uns bestehen.
- c) Erlangen Sie oder versicherte Personen aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- d) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.
- b) Diese Regelungen sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen von uns und den weiteren Versicherern geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§ 26 Zahlung der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen fällig.
2. Sie können jedoch einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlusszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsbefugnis bestehen oder wenn gegen Sie aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren läuft.
4. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht: Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen. Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei vier Prozent und höchstens sechs Prozent Zinsen pro Jahr.
5. Bei der Berechnung der Fristen gemäß Abschnitt C § 26 Nr. 4 (Seite 57) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
6. Unter der Voraussetzung, dass Sie die maßgebliche Wohn-/Gewerbefläche* der versicherten Gebäude zutreffend angegeben haben, rechnen wir keine Unterversicherung an. Im Falle der Erweiterung der Fläche gilt dies nur, sofern Sie diese Änderung rechtzeitig angezeigt haben. Als rechtzeitig gilt, wenn die Anzeige innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Erweiterungsmaßnahmen erfolgt. Ist die angegebene Fläche geringer als die tatsächlich vorhandene, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrages ersetzt, der sich zu dem Gesamtentschädigungsbetrag verhält wie die angegebene Fläche zu der tatsächlich vorhandenen Fläche.

§ 27 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)

1. Der Versicherungsschutz aus anderweitig bestehenden privaten Versicherungsverträgen geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor und wird durch eine entsprechende Anrechnung der Beiträge berücksichtigt. Für den Umfang der Beitragsanrechnung gilt das, was in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert ist.

Beispiel: Sie beantragen Versicherungsschutz im Tarif allsafe casa. Ihre Vorverträge laufen zum 01.05. (Hausratversicherung) und zum 01.09. (Gebäudeversicherung) desselben Jahres aus.

Ihr Vertrag beginnt bei uns zum 01.05. mit dem vereinbarten Versicherungsumfang für die Hausratversicherung und einer Differenzdeckung zur noch bestehenden Gebäudeversicherung. Zum 01.09. desselben Jahres endet die Differenzdeckung und es beginnt das erste volle Versicherungsjahr der Eigenheimversicherung. Die Hauptfälligkeit Ihres Vertrages ist somit der 01.09.

2. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung), besteht dagegen Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungen. Die in diesem Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Deckungssummen, die Selbstbehalte und diese Bedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung unserer Differenzdeckung. Eine nach Abschluss dieses Vertrages vorgenommene Änderung bestehender Versicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung. Leistet ein Versicherer aus den Vorversicherungen nicht, weil Sie bzw. der Versicherungsnehmer des Vorvertrages mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch die Differenzdeckung Ihres mit uns geschlossenen Vertrages nicht vergrößert.
3. Es besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen der Differenzdeckung bei einer Unterversicherung in den Vorversicherungen, egal aus welchem Grunde diese besteht.

§ 28 Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

1. Wir befreien Sie für bis zu

Tarif fine	6 Monate
Tarif prime	12 Monate

von der Beitragszahlung für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Wohnsitz und dauernder Aufenthalt ist in der Bundesrepublik Deutschland und
 - die Arbeitslosigkeit ist frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten (Wartezeit) und
 - die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt bereits sechs Wochen und
 - der Vertrag ist noch nicht gekündigt und
 - Sie waren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt und
 - Sie haben das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet
2. Ein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht nicht, wenn Sie als
 - freiwillig Wehrdienstleistender, Bundesfreiwilligendienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei Ihrem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt waren oder
 - wenn Ihnen bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die vorhergehend beschriebenen Voraussetzungen erneut erfüllt sind.
 3. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen müssen Sie uns durch entsprechende Bescheinigungen des zuständigen Arbeitsamtes und des Arbeitgebers nachweisen.
 4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit müssen Sie vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt haben.
 5. Sie müssen den Anspruch auf Beitragsbefreiung unverzüglich nach Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit bei uns schriftlich geltend machen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Beitragsbefreiung im folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige Ihrer Arbeitslosigkeit bei uns.

Der Beginn der Beitragsbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Beiträge werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

6. Sie müssen uns über das Ende der Arbeitslosigkeit unverzüglich in Textform* informieren. Sie sind verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Sollten uns angeforderte Nachweise nicht binnen zwei Wochen zugehen, können wir die Beitragsbefreiung außer Kraft setzen.

§ 29 Verjährung, Gerichtsstand, geltendes Recht

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 195, 199 BGB).

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung in Textform* zugeht.

2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder, mangels eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz, oder mangels eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 30 Empfangsvollmacht

Sie bevollmächtigen auf dem Antrag den Abschlussvermittler zur rechtsverbindlichen Entgegennahme des Versicherungsscheins sowie etwaiger Mitteilungen.

§ 31 Versichererwechsel

k+m ist berechtigt, das auf der Grundlage dieses Vertrages versicherte Risiko jederzeit in Ihrem Namen bei einem anderen Versicherer als Risikoträger in Deckung zu nehmen und/oder weitere Versicherer zu beteiligen. Macht k+m von diesem Recht Gebrauch, so werden Sie unverzüglich darüber informiert, bei wem Sie von nun an Ihre vertraglichen Rechte geltend machen können.

§ 32 Gesetzliche Vorschriften, Beitrags- und Bedingungsveränderungen

1. Sofern nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Anpassung an die Baukostenentwicklung und die Verbraucherpreise

a) Anpassung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz wird an die Baukostenentwicklung angepasst. Insoweit besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwerts zum Zeitpunkt der unverzüglich nach dem Versicherungsfall veranlassenden Wiederherstellung. Der Versicherungsschutz des Hausrates wird an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.

b) Anpassung des Beitrags

- l) Wird der Versicherungsschutz nach Abschnitt C § 32 Nr. 2 („Anpassung an die Baukostenentwicklung und die Verbraucherpreise“; Seite 59) dieser Bedingungen angepasst, verändert sich der Beitrag. Dazu kommt es, wenn sich der Anpassungsfaktor bzw. der Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ erhöht oder vermindert.

- Der Anpassungsfaktor verändert sich jeweils ab 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich folgende Indizes geändert haben: Der „Baupreisindex für Wohngebäude“ für den Monat Mai des Vorjahres und der „Tariflohnindex für das Baugewerbe“ für das 2. Quartal des Vorjahres. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.
Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei der Berechnung der Veränderungsrate zum Vorjahr und der anschließenden Gewichtung beider Veränderungsrate wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- Der Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ ist Bestandteil des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI). Maßgebend ist der jeweils für den Monat September vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index. Der

Veränderungsprozentsatz wird durch den Index im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr gebildet. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die Veränderung des Anpassungsfaktors wirkt auf zwei Drittel des Beitrages pro Quadratmeter. Die Veränderung des Index "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" wirkt auf ein Drittel des Beitrages pro Quadratmeter.

- II) Führt die Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt C § 32 Nr. 2 („Anpassung an die Baukostenentwicklung und die Verbraucherpreise“; Seite 59) dieser Bedingungen zu einer Erhöhung des Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt wird und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach Abschnitt C § 32 Nr. 2 c) („Kündigungsrecht“; Seite 60) dieser Bedingungen belehrt werden.
- III) Führt eine Anpassung des Versicherungsschutzes nach Abschnitt C § 32 Nr. 2 („Anpassung an die Baukostenentwicklung und die Verbraucherpreise“; Seite 59) dieser Bedingungen zu einer Verminderung des Beitrags, wird der Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an verpflichtend auf die Höhe des neuen Beitrags gesenkt. Sie werden darüber in Textform spätestens einen Monat vorher informiert.

c) Kündigungsrecht

Führt eine Anpassung nach Abschnitt C § 32 Nr. 2 a) („Anpassung des Versicherungsschutzes“; Seite 59) dieser Bedingungen zu einer Beitragserhöhung, so sind Sie berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Diese Kündigung bedarf der Textform*.

3. Beitragsberechnung und Beitragsanpassung

a) Kalkulationsgrundlagen

Der Beitrag wird unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik ermittelt. Der Beitrag je Quadratmeter Wohn- oder Gewerbefläche sowie die von der Wohn- oder Gewerbefläche unabhängigen Beitragszuschläge für erweiterten Versicherungsschutz werden demnach unter Einbeziehung folgender Faktoren kalkuliert:

- Erwarteter Schadenaufwand auf Basis der erwarteten Schadenhäufigkeit und des erwarteten Durchschnitts der Schadenzahlungen,
- Feuerschutzsteuer,
- Externe Kosten (Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Rückversicherungsbeiträge),
- Kosten für das nach gesetzlichen Vorschriften erforderliche Sicherheitskapital und
- Gewinnanteil.

Bei der Kalkulation der Beiträge werden hinsichtlich des erwarteten Schadenaufwands sowohl Bestandsdaten des Produktes als auch unternehmensübergreifende Daten herangezogen. Die unternehmensübergreifenden Daten werden vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., vom Statistischen Bundesamt und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

Bei der Berechnung des erwarteten Schadenaufwands wird auch die Nutzungsart des Gebäudes, die Bauart und die geographische Lage getrennt nach vergleichbaren Bestandsgruppen berücksichtigt. Die Zusammensetzung der Bestandsgruppen ist Teil der Kalkulationsgrundlagen. Dabei setzt sich eine Bestandsgruppe aus den Bestandsdaten des Produktes über alle beteiligten Versicherer, die in diesen Bedingungen benannt sind, zusammen.

b) Beitragsanpassung

l) Anpassungsmechanismus

Die für bestehende Verträge geltenden Beiträge des Tarifs werden alle zwei Jahre überprüft (Neukalkulation). Die Neukalkulation erfolgt unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik sowie

- der vorstehend in Abschnitt C § 32 Nr 3 a) („Kalkulationsgrundlagen“; Seite 60) genannten Kalkulationsgrundlagen,
 - der aktuellen Schadenentwicklung und
 - der bis zum nächsten Anpassungszeitpunkt zu erwartenden Schadenentwicklung.
- Der Gewinnansatz darf dabei nicht verändert werden.

Bei der Neukalkulation werden auch unternehmensübergreifende Daten gemäß Abschnitt C § 32 Nr 3 a) („Kalkulationsgrundlagen“; Seite 60) zugrunde gelegt und mit den gemäß Abschnitt C § 32 Nr 3 a) („Kalkulationsgrundlagen“; Seite 60) gebildeten Bestandsdaten auf Übereinstimmung versicherungsmathematisch berücksichtigt.

Änderungen des erwartenden Schadenaufwands aufgrund der Baukosten- und Verbraucherpreisentwicklung nach Abschnitt C § 32 Nr. 2 („Anpassung an die Baukostenentwicklung und die Verbraucherpreise“; Seite 59) dieser Bedingungen werden ausschließlich dort und nicht bei der Neukalkulation nach Abschnitt C § 32 Nr. 3 („Beitragsberechnung und Beitragsanpassung“; Seite 60) berücksichtigt.

Eine Anpassung der Beiträge aufgrund der Neukalkulation erfolgt nur, wenn die Neukalkulation eine Veränderung der künftig erforderlichen Beiträge gegenüber den letztmalig kalkulierten Beiträgen von mindestens drei Prozent (Bagatellgrenze) ergibt.

Hierbei gilt zudem, dass die Abweichung auf Veränderungen des bisher erwarteten Schadenaufwands zum neu berechneten zukünftig erwarteten Schadenaufwand beruht, die seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Beitragsanpassung eingetreten sind. Voraussetzung dafür ist, dass diese Veränderungen weder vorhersehbar oder - wenn sie vorhersehbar waren - nicht bezifferbar noch beeinflussbar waren.

II) Umsetzung der Anpassung

- 01) Liegt die berechtigte Beitragsänderung unterhalb der in Abschnitt C § 32 Nr. 3 b) I) („Anpassungsmechanismus“; Seite 60) genannten Bagatellgrenze in Höhe von drei Prozent, wird die festgestellte Abweichung bei der nächsten Neukalkulation berücksichtigt.
- 02) Eine nach Abschnitt C § 32 Nr. 3 b) I) („Anpassungsmechanismus“; Seite 60) mögliche Erhöhung der Beiträge oberhalb der Bagatellgrenze kann auf die zwei Versicherungsperioden bis zur nächsten Neukalkulation nach Abschnitt C § 32 Nr. 3 b) I) („Anpassungsmechanismus“; Seite 60) verteilt werden.
- 03) Eine Verminderung der Beiträge oberhalb der Bagatellgrenze muss verpflichtend zur nächsten Versicherungsperiode umgesetzt werden.

III) Zeitpunkt der Beitragsanpassung

Die Anpassung erfolgt jeweils zu Beginn der nächsten auf den Zeitpunkt der Neukalkulation folgenden Versicherungsperiode. Im Falle der Aufteilung der möglichen Erhöhung nach § 32 Nr. 3 b) II) erfolgt eine Anpassung zusätzlich zu Beginn der zweiten auf den Zeitpunkt der Neukalkulation folgenden Versicherungsperiode.

IV) Wirksamwerden bei Erhöhung

Ergibt die Überprüfung eine Erhöhung des Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn Ihnen die Beitragserhöhung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt wird und Sie in Textform* über Ihr Kündigungsrecht nach Abschnitt C § 32 Nr 3 c) („Kündigungsrecht“; Seite 61) dieser Bedingungen belehrt wurden.

V) Verminderung

Führt die Neukalkulation nach Abschnitt C § 32 Nr 3 b) I) („Anpassungsmechanismus“; Seite 60) dieser Bedingungen zu einer Verminderung des Beitrags, wird der Beitrag von Beginn der nächsten Versicherungsperiode an verpflichtend auf die Höhe des neuen Beitrags gesenkt. Sie werden darüber in Textform spätestens einen Monat vorher informiert.

c) Kündigungsrecht

Führt die Neukalkulation nach Abschnitt C § 32 Nr 3 b) I) („Anpassungsmechanismus“; Seite 60) dieser Bedingungen zu einer Beitragserhöhung, so sind Sie berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung, den Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Diese Kündigung bedarf der Textform.

4. Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu Ihren Gunsten geändert oder ergänzt, ohne dass ein Beitragsaufschlag erfolgt, so gelten diese mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5. Diese Versicherungsbedingungen können wir nachträglich

- bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die betroffenen Bestimmungen beruhen oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffende Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder
- bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Anpassungen der Verwaltungspraxis der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

durch neue Regelungen ersetzen, wenn

- die Anpassung der Versicherungsbedingungen zur Fortführung des Versicherungsvertrages notwendig ist oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für Sie oder uns auch unter Berücksichtigung der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange als Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die neue Regelung wird zwei Wochen, nachdem Ihnen diese und die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

§ 33 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

D. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Konzept & Marketing GmbH („k+m“) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Konzept & Marketing GmbH (k+m)

Podbielskistraße 333
30659 Hannover

Telefonnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 0
Telefaxnummer: +49 (0)5 11 - 640 54 444

E-Mail: info@k-m.info

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter datenschutz@k-m.info

2. Vorbemerkung

Die an uns gestellten Anforderungen und Aufgaben zur korrekten, schnellen und wirtschaftlichen Administration und Verwaltung von Vertragsverhältnissen können wir in der heutigen Zeit nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Die EDV bietet einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.

Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (neu) – BDSG geregelt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke

Die Datenverarbeitung und Datennutzung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift wie z.B. die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sie erlaubt oder wenn der Betroffene in diese eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Die DSGVO und das BDSG erlauben die Datenverarbeitung und Datennutzung, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden versicherungstechnische Daten zum Vertrag wie Vertragsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung, sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten zum Versicherungsfall (Vertragsdaten).

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Die genannten Zwecke und Rechtsgrundlagen erstrecken sich auch auf Testverfahren zur Entwicklung, Implementierung und Kontrolle der hierzu eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsverfahren. Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren.

Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Konzept & Marketing Unternehmensgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Unstimmigkeiten, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für andere, oben nicht genannte Zwecke verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

4. Nutzung Ihrer E-Mail-Adresse

Wenn Sie uns im Rahmen der Bearbeitung eines Vorgangs Ihre E-Mail-Adresse zur Kenntnis bringen, speichern wir diese und nutzen sie ggf. für die weitere Kommunikation zu dem betreffenden Vertrag (z.B. im Schadenfall), sofern Sie dieser Nutzung nicht widersprechen.

5. Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO und BDSG zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu den vorstehend beschriebenen Zwecken aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise verweigert oder widerrufen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise verweigerter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in Abschnitt D Nr. 3 („Rechtsgrundlagen und Zwecke“; Seite 63) beschrieben, erfolgen. Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

a) Datenübermittlung an den Risikoträger (Versicherer)

k+m arbeitet zur Deckung der Risiken mit unterschiedlichen Risikoträgern (Versicherern) zusammen. Diese Versicherer benötigen entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie auch Ihre Personalien. Soweit durch eine bestimmte Schadenhöhe eine Vorlagepflicht beim Versicherer besteht, werden zur Risiko- und Schadenbeurteilung auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Versicherer zum Zwecke der Risiko- und Schadenbeurteilung weiterer Dienstleister, denen sie gegebenenfalls entsprechende Daten übergeben können.

Unter www.k-m.info und der Rubrik Datenschutz finden Sie auch die Verlinkung auf die Datenschutzerklärungen der Versicherer mit denen k+m zusammenarbeitet, unter anderem Allianz Versicherungs-AG, Gothaer Allgemeine Versicherung AG und Württembergische Versicherung AG, sowie deren Dienstleisterlisten.

b) Datenübermittlung an andere Versicherer

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Versicherungsfälle, Versicherungen oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer zu befragen und entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag weitergegeben.

c) Betreuung durch Vertriebspartner

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch Ihren Vertriebspartner betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vertriebspartner in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertriebspartner zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über finanzielle Dienstleistungen. Ausschließlich zum Zwecke von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertriebspartner auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch Sie werden von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertriebspartner ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen DSGVO und dem BDSG und seine Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

d) Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Auftragnehmer und Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen und die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie unserer Internetseite unter www.k-m.info unter der Rubrik Datenschutz entnehmen.

7. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz geregelt sind.

Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

8. Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

a) Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Dieses Recht können Sie unter service@k-m.info geltend machen.

b) Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen,

Prinzenstraße 5
30159 Hannover

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Internet: www.lfd.niedersachsen.de

9. Zentrale Hinweissysteme

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der

informa HIS GmbH

Krenzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Der Betrieb des HIS beruht auf den berechtigten Interessen der Versicherungswirtschaft gem. Art. 6 Abs.1 lit. f) DSGVO, die wir gerne erläutern:

Anfragen

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende, Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

10. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Antragsbearbeitung und bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

11. Bonitätsauskünfte

Soweit es zum Vertragsschluss oder zur Vertragsdurchführung auf Grund unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihrer Zahlungsfähigkeit oder Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Die von uns angefragten Auskunfteien entnehmen Sie bitte unserer Dienstleisterliste.

E. Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen sollen dazu dienen, Ihnen bestimmte Begriffe in verständlicher Form zu erläutern.

Diese Definitionen sind nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne.

Angehörige/Familienangehörige

Als Familienangehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner* im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Darknet

Das Darknet ist ein loser Verbund von vielen Computern, die untereinander verbunden sind und zwischen denen Daten häufig verschlüsselt übertragen werden. Der Zugang zum Darknet erfolgt über spezielle Zugangsprogramme, um die Anonymität der Nutzer zu gewährleisten.

Dritter

Dritter ist jede Person, die weder Sie noch eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person ist, noch bei Ihnen ihren Melde-sitz unterhält.

Durchzug

Ist ein starker Luftzug, der durch zwei einander gegenüberliegende Fenster-, Türöffnungen oder Ähnlichem entsteht

Eingetragener Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Wenn die Bedingungen sich im Folgenden auf einen Ehepartner beziehen, so ist ein eingetragener Lebenspartner im Sinne der Bedingungen diesem gleichgestellt.

Entkernung

Als Entkernung bezeichnet man im Bauwesen den Teilabriss eines bestehenden Gebäudes, bei dem in der Regel lediglich die Fassade erhalten bleibt.

Entkernungen werden vor allem durchgeführt, wenn die Fassade eines Gebäudes erhalten bleiben soll, die dahinterliegende Struktur aber baufällig ist oder aus anderen Gründen nicht mehr (rentabel) genutzt werden kann. Hinter der historischen Fassade wird dann nach der Entkernung ein modernes Gebäude errichtet. Entkernungen werden durch professionelle Abbruchunternehmen oder spezialisierte Bauunternehmen durchgeführt.

Europa

Europa im Sinne dieser Bedingungen umfasst die Länder der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die Schweiz, Norwegen, die europäischen Zwergstaaten (z. B. Luxemburg, Monaco, Vatikanstaat), die außereuropäischen Besitzungen europäischer Länder (z. B. Grönland, Kanarische Inseln, Französisch-Guayana), die nur teilweise in Europa liegenden Staaten Kasachstan, Russland und die Türkei sowie sämtliche sonstigen Länder, die geographisch zu Europa gezählt werden. Europa in diesem Sinne wird im Osten durch den Ural und das Uralgebirge begrenzt. Zwischen dem Kaspischen Meer und dem Schwarze Meer bildet die Manytschniederung nördlich des Kaukasusgebirges die Grenzlinie.

Gewerbefläche

Gewerbefläche ist die Grundfläche aller gewerblich genutzten Räume in den versicherten Gebäuden.

Kernsanierung

Der Begriff Kernsanierung umfasst sämtliche baulichen Sanierungsmaßnahmen, um die Bausubstanz eines bestehenden Gebäudes vollständig wiederherzustellen und in einen (nahezu) neuwertigen Zustand zu versetzen.

Hierfür wird das Gebäude bis auf die tragenden Strukturen, wie etwa Fundamente, tragende Wände und Decken, zurückgebaut. Gegebenenfalls sind diese ebenfalls instand zu setzen. Die Kernsanierung ist nicht mit der Entkernung eines Gebäudes gleichzusetzen. Bei dieser Maßnahme wird der gesamte Baukörper mit Ausnahme der Außenfassade abgetragen und völlig neu wiederaufgebaut.

Zu den Bestandteilen einer Kernsanierung können das Erneuern der Dachkonstruktion samt Dacheindeckung sowie die Fassade mit Fenstern und Türen gehören. Des Weiteren wird im Inneren die Haustechnik, also Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallation, erneuert.

Mangel/Mangelhafte Beschaffenheit

Mangelhafte Beschaffenheit einer Sache liegt vor, wenn bereits zum Zeitpunkt des Kaufes, der Gebrauchsüberlassung, der Herstellung oder der Reparatur der Sache Mängel vorhanden sind.

Neuwert/Neuwertentschädigung

Der Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von versicherten Sachen gleicher Art und Güte in einem neuwertigen Zustand. Dazu zählen u.a. auch Kosten, die erforderlich sind, um die versicherte Sache neu zu beschaffen.

Nutzfläche

Nutzfläche ist die Gesamtgrundfläche aller geschlossenen Räume von Nebengebäuden und Anbauten, die nicht zu Wohn- und/oder Gewerbebezwecken genutzt werden.

Obliegenheiten

Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Frostschäden Ihr Gebäude während der kalten Jahreszeit ausreichend beheizen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Phishing

Phishing ist ein Kunstwort und steht für "Passwort fischen". Der Versuch die Kontenzugangsdaten von Bankkunden auszuspähen beginnt meist mit einer Phishing E-Mail, die den Anschein einer Bank E-Mail erweckt. Die Empfänger werden aufgefordert, sich über einen angezeigten Link auf eine imitierte Bankseite zu begeben. Auf dieser nachgemachten Webseite werden dann die Kunden aufgefordert, sich mit ihren Bankdaten einzuloggen (z. B. Kontonummer und persönliche Identifikationsnummer PIN).

Planschbecken

Ein Planschbecken bezeichnet umgangssprachlich ein Wasserbassin, dessen Wände normalerweise aus aufblasbaren Plastikschläuchen bestehen. Im Unterschied zu einem Schwimmbecken beziehungsweise Gartenpool ist ein Planschbecken nicht fest verankert und meistens deutlich kleiner.

Sachschaden

Zerstörung oder Beschädigung ist jede nachhaltige Veränderung der Sachsubstanz

Sublimit

Als Sublimit bezeichnet man eine innerhalb des Versicherungsvertrages abweichende Obergrenze einer Versicherungssumme. So könnte z. B. in der Wohngebäudeversicherung eine Kostenübernahme aller Kosten insgesamt bis zur Versicherungssumme versichert sein, aber die mitversicherten Kosten für Medienverlust nur bis zu einem Sublimit von 500 Euro.

Subsidiär

Subsidiär bedeutet, dass Ihnen kein anderer Versicherer oder Sozialträger, der zur Leistung verpflichtet ist, eine vollständige oder teilweise Leistung zu einem hier beschriebenen Schaden erbringt. Sofern Leistungen eines parallel bestehenden Versicherungsvertrages nur subsidiär bestehen sollten und auch unser Vertrag nur subsidiäre Leistungen vorsieht, gehen die Leistungen aus unserem Vertrag voraus.

Textform

Wenn vereinbart ist, dass Sie uns oder wir Ihnen in Textform Informationen zukommen lassen sollen, so bedeutet dies, dass eine Mitteilung als Brief, Fax, Email etc. zu erfolgen hat. Haben Sie uns im Antrag eine Emailadresse benannt, können wir diese verwenden.

Unvorhersehbare Schäden

Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch hätten vorhersehen können.

Wohnfläche

Wohnfläche ist die zu Wohnzwecken nutzbare Grundfläche aller Räume des versicherten Haushaltes. (Dachschrägen reduzieren die Grundfläche nicht) Zur Wohnfläche zählen auch Hobbyräume (z. B. Partyraum, Fitnessraum), Wintergärten, Schwimmbäder, Saunen sowie die ausschließlich über die Wohnung zu betretenen gewerblich genutzten Räume (sog. Arbeitszimmer).

Nicht zur Wohnfläche zählen:

- Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Dachgärten,
- Garagen und Carports,
- Treppen- und Abstellräume,
- Waschküchen, Hauswirtschafts-, Heizungs- und sonstige Zubehörräume,
- nicht zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- und Dachgeschosse.

Weitere Methoden, die akzeptiert werden:

- Gesamtfläche laut Wohnflächenverordnung (WoFIV)
- Gesamtfläche laut den Bauplänen (bei Ein- und Zweifamilienhäusern auch dem Miet- oder Kaufvertrag), sofern diese den aktuellen Ausbauzustand wiedergeben.

Zeitwert/Zeitwertentschädigung

Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich einer alters- und gebrauchsbedingten Wertminderung. Im Rahmen einer Haftpflichtversicherung gilt, soweit dies nicht anders vereinbart wurde, grundsätzlich die Entschädigung von Haftpflichtansprüchen nach dem Zeitwertprinzip.

F. Anhang

Service

1. Sachverständige

Auf Wunsch benennen wir Ihnen gern einen Sachverständigen zur Ermittlung des Versicherungswertes.

2. Rückstau (technische Hinweise)

Die diesen Themenkomplex umgebenden Fragen und Punkte werden in einem Handbuch behandelt, das unter <https://www.aqua-ing.de/zum-rückstauhandbuch/> einzusehen ist.

Verlässlich versichert.
Persönlich betreut.



Podbielskistraße 333 05 11 - 640 54 0
30659 Hannover info@k-m.info

www.k-m.info